

## **Begründung**

### **zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“ im Gebiet der kreisfreien Stadt Oldenburg (Oldb.) und der Stadt Elsfleth im Landkreis Wesermarsch vom 25.11.2024**

#### **Vorbemerkung**

In der Begründung wird eine Auswahl der Neuregelungen erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Erläuterung bedürfen.

#### **Zur Präambel**

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Bornhorster Huntewiesen“ als Teil des EU-Vogelschutzgebietes V11 „Hunteniederung“ dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) in der jeweils gültigen Fassung.

Die FFH-Richtlinie und die VSchRL verfolgen das Ziel, ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches ökologisches Netz - Natura 2000 - zu schaffen, um die biologische Vielfalt in der Europäischen Union (EU) zu bewahren. In Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung ist ein sogenannter günstiger Erhaltungszustand für schutzbedürftige Lebensraumtypen (LRT) sowie Tier- und Pflanzenarten zu sichern.

Vorrangiges Ziel der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der für die Vögel wichtigen Gebiete zu regeln.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird. Insbesondere die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes als maßgebliche Verpflichtung gegenüber der EU erfordert eine formelle sowie inhaltliche Überarbeitung der bereits bestehenden Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) aus dem Jahr 1991.

Da das Gebiet sowohl in der Stadt Oldenburg als auch im Landkreis Wesermarsch liegt, sind die Gebietskörperschaften übereingekommen, den erforderlichen Schutz durch eine gemeinsame NSG-Verordnung zu gewährleisten. Die Erklärung des Gebietes erfolgt gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum geschützten Teil von Natur und Landschaft und die Ausweisung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) schafft eine rechtsverbindliche Regelung für die Sicherung bzw. Ausweisung.

## **§ 1 – Naturschutzgebiet**

### **Absatz 1**

Das in den folgenden Absätzen 2 bis 5 näher beschriebene Gebiet wird zum rechtsverbindlich festgesetzten Gebiet mit besonderem Schutz von Natur und Landschaft erklärt. In Absatz 1 erfolgt die Erklärung als Naturschutzgebiet (NSG).

Die Abgrenzung der Schutzgebiete soll auch in der Örtlichkeit für jedermann erkenn- und nachvollziehbar sein, so dass eine Grenzziehung entlang der kommunalen Grenze keine fachlich und sachlich geeignete Abgrenzung darstellt und als östliche Grenze deshalb der östliche Deichfuß des alten „Wolfsdeichs“ gewählt wurde.

Da der flächenmäßig größere Teil des NSGs im Gebiet der Stadt Oldenburg liegt, wurde einvernehmlich die Übertragung der Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) für die Sicherung des NSG Bornhorster Huntewiesen für den im Bereich des Landkreises Wesermarsch liegenden Teil auf die Stadt Oldenburg beantragt. Die Zuständigkeit wurde auf Grundlage des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 04.03.2019 am 07.11.2023 auf die Stadt Oldenburg übertragen. Die Übertragung der Zuständigkeit umfasst die Durchführung des Sicherungsverfahrens einschließlich des Abschlusses des Verfahrens durch den Beschluss des Einvernehmens im Kreistag des Landkreises Wesermarsch und den Beschluss der Verordnung durch den Rat der Stadt Oldenburg. Für die Bearbeitung der sich aus der Verordnung ergebenden Aufgaben sind die unteren Naturschutzbehörden Stadt Oldenburg bzw. Landkreis Wesermarsch in ihrem jeweiligen Gebiet zuständig.

### **Absätze 2 bis 5**

Die Grenzziehung des Naturschutzgebietes resultiert aus einer Anpassung an die Kulisse des EU-Vogelschutzgebietes V 11 „Hunteniederung“. Dabei wird das bereits seit 1991 bestehende NSG Bornhorster Huntewiesen östlich um den alten Wulfsdeich, südlich um den Huntedeich und westlich um die östliche Böschung der A 29 (westliche Grenze des Böschungsweges) erweitert.

Die konkreten Grenzverläufe sind den gemäß § 1 Abs. 3 NSG-VO beigefügten Kartendarstellungen in den Maßstäben 1:50.000 und 1:10.000 (Anlage 1.1 und Anlage 1.2) zu entnehmen.

Das NSG hat eine Gesamtgröße von ca. 370 ha.

### **Absatz 6**

Die Bestimmungen der „Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch“ vom 26.06.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 15/2024 vom 12.07.2024) sowie die Bestimmungen der „Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems über die Neufeststellung von Überschwemmungsgebieten für die Hunte unterhalb der Stadt Oldenburg“ in der Fassung vom 17.03.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 13/1980 vom 28.03.1980) bleiben unberührt.

Der Geltungsbereich der „Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch“ umfasst zwar zu einem geringen Teil auch Flächen des Naturschutzgebietes, die im Bereich der Zuständigkeit des Landkreis Wesermarsch liegen, beschränkt die Anwendung der Verordnung jedoch auf *„schadensgefährdete landwirtschaftliche Getreidefelder, Gemüsekulturen, abgedeckte Grün- und Gärfuttermieten einschließlich Rundballen und Großpacken sowie auf Baumschulflächen und Gärtnereien“*. Für die im NSG-Gebiet einzig in den Geltungsbereich fallenden Flächen am alten Wulfsdeich treffen diese Voraussetzungen nicht zu. Rundballen und Großpacken wären in diesem Bereich

grundsätzlich zeitweise denkbar, die dafür im Vorfeld notwendige Mahd ist jedoch gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“ in dem Zeitraum, in dem die „Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch“ gilt (vom 21.02. bis zum 26.03. eines jeden Jahres), nicht zulässig. Es gibt somit inhaltlich keine Anwendungssituation für die „Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch“ im Naturschutzgebiet.

Zudem liegt das Naturschutzgebiet auch innerhalb des Gebietes der „Verordnung über die Neufeststellung von Überschwemmungsgebieten für die Hunte unterhalb der Stadt Oldenburg“ in der Fassung vom 17.03.1980, die u.a. regelt, dass innerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht ohne Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde „[...] *Stoffe, die den Hochwasserabfluß hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen) gelagert werden.*“ dürfen. Unter diesen Genehmigungsvorbehalt zur Lagerung fallen inhaltlich auch die in der Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen genannten „abgedeckten Grün- und Gärfuttermieten einschließlich Rundballen und Großpacken“, so dass deren Lagerung auch ausgeschlossen ist. Auch aus diesem Grund findet die „Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch“ inhaltlich keine Anwendungssituation im NSG-Gebiet „Bornhorster Huntewiesen“.

## **§ 2 Schutzzweck**

Im Folgenden wird das NSG bezüglich seiner politischen und örtlichen Lage sowie seiner räumlichen Lage zu bestehenden Schutzgebieten beschrieben sowie die faunistischen, floristischen und geomorphologischen Besonderheiten des Gebietes herausgestellt und der naturschutzfachliche Charakter des Gebietes beschrieben.

Der Schutzzweck bildet u.a. die Grundlage für die Formulierung der Verbote gem. § 3 sowie der Freistellungen gem. § 4 dieser Verordnung. Die aus dem Schutzzweck abgeleiteten gebietsspezifischen Erhaltungsziele stellen die Grundlage der Prüfung von Auswirkungen von Plänen und Projekten (FFH-Verträglichkeitsprüfung) auf das Gebiet dar.

### **Absätze 1 und 2**

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele des Gebietes als Naturschutzgebiet gemäß §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG dar. Die notwendigen Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebietes sind aus dem Schutzzweck zu entwickeln.

Die Formulierung des allgemeinen Schutzzwecks für das NSG basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete) und wird für das Schutzgebiet konkretisiert. Die allgemeinen Schutzgründe werden im Folgenden näher erläutert.

Das in § 1 beschriebene Gebiet benötigt besonderen Schutz, weil es zum einen sehr wertvoll (Schutzwürdigkeit) und zum anderen sehr gefährdet (Schutzbedürftigkeit) ist. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit werden durch folgende Sachverhalte belegt:

- Das Gebiet gehört zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 und stellt für eine Vielzahl von gefährdeten Vogelarten ein wichtiges Rast- und Brutgebiet von zum Teil nationaler Bedeutung dar.
- Das Gebiet gehört zu den wichtigsten Vogelschutzgebieten für Wiesenvögel in Niedersachsen.
- Das NSG liegt in für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wichtigen Bereichen mit sehr hoher Bedeutung des Landschaftsbildes.
- Das NSG war bereits – im gewissen Umfang - rechtlich über die bisherige Schutzgebietsverordnung vom 20. März 1991 als Naturschutzgebiet gesichert. Diese

Verordnung entspricht nicht den neuen Anforderungen der EU an die Schutzgebietskategorie, deshalb ist eine neue Verordnung erforderlich.

- Ein Großteil des Gebietes weist moorige, anmoorige und mineralische Nassböden auf.
- Das Gebiet ist neben den wertgebenden Arten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) auch bedeutsam für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen sowie nachgewiesene Arten gem. Anhang IV der FFH-RL wie insbesondere folgende Arten: Kleiner Wasserfrosch, Grüne Mosaikjungfer, Wasserfledermaus, Teichfledermaus (Anhang II und IV –Art).
- Im Gebiet sind zahlreiche gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop vorhanden.
- Die Flächen des NSG stellen überwiegend Überflutungsräume mit Bedeutung für die Hochwasser-Retention dar.

Die genannten naturschutzfachlichen Werte und Funktionen des Gebietes sowie des Landschaftsbildes sind durch verschiedene im Gebiet vorhandene bzw. denkbare Nutzungen – insbesondere aus den Bereichen Landwirtschaft, Freizeitnutzung, Jagd, etc. gefährdet.

Die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie dienen insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt und der Schaffung eines ökologischen Schutzgebietsnetzes (Natura 2000). Hierzu werden Maßnahmen initialisiert, welche einen günstigen Erhaltungszustand der Arten anstreben bzw. halten.

Für die Erhaltung der charakteristischen und z.T. sehr seltenen Arten des EU-Vogelschutzgebietes besteht entsprechend eine besondere Verantwortung. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und diese gemäß § 32 BNatSchG schützen zu können, werden der allgemeine Schutzzweck und die Erhaltungsziele der einzelnen Arten auf Grundlage der Vollzugshinweise für Arten (Hrsg. NLWKN) und des sogenannten Standarddatenbogens des Vogelschutzgebietes V 11 herausgearbeitet. Der Standarddatenbogen enthält die wesentlichen Informationen nach dem aktuellen Wissens- und Kenntnisstand beispielsweise zu den naturräumlichen Merkmalen und den vorkommenden Vogelarten. Dieser wird zudem ergänzt durch die Ergebnisse der regelmäßig im Gebiet durchgeführten Vogelkartierungen.

Der allgemeine Schutzzweck und die spezifischen Erhaltungsziele des Gebietes sind existenziell miteinander verbunden und begründen damit unter Beachtung der Vorgaben der Natura 2000-Richtlinie alle Ge- und Verbote der Verordnung sowie Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Gebiet.

Die für das Schutzgebiet bestehenden Erhaltungsziele werden in § 2 Absatz 3 sowie in den Anlagen 3 und 4 zur Verordnung dargelegt. Die einzelnen Schutzziele können sich unterstützen (Zielkongruenzen) oder widersprechen (Zielkonkurrenzen). Welche Ziele in welchen Teilbereichen des NSGs (Absatz 1) relevant sind, wird im Rahmen der Managementplanung näher bestimmt (vgl. Ausführungen zu §§ 7 und 8).

### **Absatz 3 – Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet**

Der besondere Schutzzweck konkretisiert die spezifischen Erhaltungsziele für die im Gebiet wertbestimmenden Vogelarten und die darüber hinaus im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten mit signifikanten Populationen für das NSG. Die als Erhaltungsziel aufgeführten Arten sind für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ wertbestimmend. Die Auswahl der in der NSG-Verordnung aufgeführten Arten entspricht dabei dem aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die Beschreibung der Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten und der weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet in den Anlagen 3 und 4 zur Verordnung. Der besondere Schutzzweck dient der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Die in der vorliegenden Verordnung in § 3 und § 4 festgelegten Verbote und Freistellungen leiten sich aus dem Schutzzweck ab.

#### **Absatz 4**

Zur Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung oder Erreichung der Erhaltungsziele können im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vertragliche Regelungen getroffen werden. Der Begriff Vertragsnaturschutz wird dabei für die EU-finanzierten Agrarumweltprogramme sowie die länderspezifischen Programme als Oberbegriff gewählt. Daneben kann es vertragliche Vereinbarungen geben, die aufgrund von Kompensationsverpflichtungen oder aus anderen Gründen getroffen werden.

### **§ 3 Verbote**

#### **Absatz 1**

§ 3 Absatz 1 der Verordnung basiert auf den vorsorgenden allgemeinen Schutzvorschriften des § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>1</sup>. Diese Vorschrift ist als ein **generelles Veränderungsverbot** des Gebietes oder seiner Teile zu verstehen. Es bezieht sich nicht nur auf Handlungen, die im NSG ausgeführt werden, sondern auch auf Handlungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Um nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen im NSG zu verhindern, müssen in der vorliegenden Verordnung alle Handlungen, die dem Schutzzweck gem. § 2 der Verordnung entgegenstehen, verboten werden, soweit sie nicht bereits über höherrangiges Recht (Bundesrecht, Landesrecht, ... etc.) geregelt werden.

Bestimmte Handlungen und Nutzungen werden durch Freistellung in § 4 vom Veränderungsverbot ausgenommen; dabei steht die Vereinbarkeit der jeweiligen Handlung mit dem Schutzzweck bzw. auch die Notwendigkeit einer bestimmten Nutzung zur Erreichung eines Schutzzieles im Vordergrund. Veränderungen wie z. B. gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Schutzzweckes fallen nicht unter das Veränderungsverbot. Zur Konkretisierung des Veränderungsverbotes werden einzelne aus dem Schutzzweck abgeleitete verbotene Handlungen aufgezählt. Diese Aufzählung ist demnach nicht abschließend. Es können folglich auch noch weitere Handlungen, die den Schutzzweck beeinträchtigen, im Einzelfall verboten sein.

Die Verbote des Absatzes 1 gelten für jedermann.

Ziffer 1 Kraftfahrzeuge können aufgrund von Motor- und Rollgeräuschen, schnellen Bewegungen, Türeenschlagen oder auch durch bloße Anwesenheit die Ruhe und das Landschaftserleben stören und zu einer Beunruhigung der Fauna führen. So halten sensible Vogelarten zu viel befahrenen Straßen einen artspezifischen Abstand ein, der das Gebiet, welches den Vögeln störungsfrei zur Verfügung steht, stark einschränkt. Zudem ergibt sich insbesondere für nicht flugfähige Jungvögel eine erhöhte Mortalität, da sich diese auf den asphaltierten Wegen nach Schlechtwetterperioden gerne aufwärmen. Wildlebende Tiere durch Lärm oder Beunruhigung zu stören, steht im Widerspruch zum Schutzzweck der NSG-VO und ist daher verboten.

Durch das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern auf den nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswegen und -flächen im

---

<sup>1</sup> In § 23 Absatz 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Schutzgebiet kann es zur Boden- und Gewässerverunreinigung z.B. durch auslaufendes Öl sowie zu Bodenverdichtung und Beschädigung der Vegetation entlang der Wegeränder kommen; neben der Belastung mit ökotoxikologisch wirksamen Substanzen ist eine Ausbreitung von Störzeigern in der Vegetation zu erwarten. In einem Schutzgebiet ist dies zu verhindern. Weiterhin stellen abgestellte Kraftfahrzeuge sowie Anhänger eine visuelle Störung für die wertgebenden Vogelarten dar. Das Verkehrsaufkommen auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen, bedingt durch Anlieger, landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder in Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, ist gemäß § 4 Abs. 2 freigestellt.

- Ziffer 2 Zur Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, d.h. in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres, sind Hunde gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (§ 33 Abs. 1 NWaldLG) in der freien Landschaft generell an der Leine zu führen. Die Regelung nach § 3 Abs. 1 S. 3 Ziffer 2 geht darüber hinaus, indem sie zum einen eine ganzjährige Regelung schafft und zum anderen grundsätzlich das Mitführen von Hunden verbietet - mit nur wenigen Ausnahmen. Hintergrund ist Folgender: Zum einen darf das NSG nur auf wenigen gekennzeichneten Wegen von Jedermann betreten werden (vgl. § 3 Absatz 2) und zum anderen handelt es sich um ein ganzjährig von wertvollen Brut-, Rast- und Gastvögeln genutztes Gebiet.

Ungestörte Rückzugsräume für die Tierwelt sind in unserer heutigen Kulturlandschaft selten und damit schutzwürdig geworden. Hunde können infolge ihres Jagdinstinktes eine unmittelbare Gefahr und somit eine nachhaltige Störungsquelle für verschiedene Tierarten darstellen. Hunde hinterlassen auf den aufgesuchten Flächen Duftspuren, die bei Wildtieren zu einem Vermeidungsverhalten führen, wodurch der Lebensraum dieser Tierarten stark beeinträchtigt wird. Im NSG befinden sich ganzjährig störungsempfindliche Arten, welche die Flächen als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Um eine Störung der Vögel zu verhindern, sind Hunde im NSG verboten. Bei den gekennzeichneten Wegen, auf denen ein Betreten erlaubt ist, handelt es sich überwiegend um Deiche. Auf Deichen ist das Mitführen von Hunden grundsätzlich in Niedersachsen verboten.

Freigestellt ist der Einsatz von Hunden als Herdenschutzhund, Rettungs-/Assistenzhund, Diensthund oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd. Im Rahmen dieser Tätigkeiten dürfen Hunde auch außerhalb der Straßen und Wege im Schutzgebiet laufen gelassen werden. Dabei ist nicht die Rassezugehörigkeit des Hundes entscheidend, sondern die Ausübung der Funktion als Herdenschutzhund oder Jagdhund.

Weiterhin wird auf die Regelungen zum allgemeinen Betretungsverbot gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen.

- Ziffer 3 Um die Lebensraumfunktionen für die Tiere und auch die Erholungsfunktion zu erhalten, dürfen **wildlebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise nicht gestört werden.**

Wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, steht im Widerspruch zum Schutzzweck der NSG-VO. Die inter- und intraspezifische Kommunikation der Avifauna kann durch anthropogenen Lärm in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Revier- und Balzgesänge können nicht mehr wahrgenommen werden und zudem lösen anthropogene Störungen Fluchtverhalten aus. Das Gebiet soll den Vogelarten als ungestörtes Brut- und Rastgebiet uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Auch Tieren nachzustellen, um diese zu fotografieren, ist hierbei als „Störung“ zu verstehen.

Ziffer 4 Das NSG stellt einen Rückzugsraum für störungsempfindliche, teilweise in ihrem Bestand bedrohte Tiere – insbesondere Vogelarten - dar. Durch Beunruhigung oder Fangen der Tiere werden diese bei ihrer Nahrungsaufnahme, Vermehrung, etc. gestört, wodurch es zu einer verminderten Vitalität und Fortpflanzungsrate kommt. Daher sind Handlungen, wie die **Entnahme oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**, nicht mit den Schutzziele vereinbar. Im Rahmen der freigestellten ordnungsgemäßen fischereilichen bzw. jagdlichen Nutzung ist die Entnahme und das Töten bestimmter Tiere unter bestimmten Bedingungen und unter größtmöglicher Schonung der Lebensgemeinschaften und Biotope sowie der Gewässer auf der Grundlage der jeweilig geltenden Gesetze (Nds. FischG, NJagdG<sup>2</sup>) freigestellt (vgl. § 4).

Der Einsatz von akustischen und visuellen Vergrämungsmaßnahmen ist im NSG auf Grundlage von § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG verboten, da diese zu einer erheblichen Störung der störungssensiblen Arten beitragen, was dem Schutzzweck des Gebietes widerspricht.

Ziffer 5 Im NSG befinden sich zahlreiche Biotope, die nach § 30 BNatSchG besonders geschützt sind und eine Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten beherbergen; durch **Entnahme von Pflanzenteilen**, besonders der Blüten und Samen oder Zerstörung der Pflanzen durch Tritt werden diese in ihrem Bestand und ihrer natürlichen Verbreitung erheblich beeinträchtigt; zudem geht Ihre Funktion als Lebensraum bzw. Nahrungshabitat für zahlreiche Tiere verloren.

Die Entnahme oder Zerstörung von wildwachsenden Pflanzen unterliegt grundsätzlich den Verboten gem. § 39 BNatSchG. Eine Vielzahl an streng und besonders geschützten Arten im NSG werden dadurch im Bestand geschützt und können im NSG erhalten werden bzw. sich entwickeln.

Ziffer 6 Durch die **Einbringung gebietsfremder<sup>3</sup> und/oder invasiver<sup>4</sup> Tier- und Pflanzenarten** kann es zur Zerstörung der schützenswerten Lebensgemeinschaften kommen, da das natürliche Gleichgewicht der Arten mit ihren vielfältigen Wechselbeziehungen beeinträchtigt wird. Daher ist das Einbringen nicht standortheimischer oder invasiver Arten im NSG verboten.

Vorkommen von gebietsfremden Arten (Neobiota), wie z.B. der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*), der Kanadischen Wasserpest (*Elodea canadensis*), der Wollhandkrabbe (*Eriocheir sinensis*), des Bisams (*Ondatra zibethicus*) und des Nutrias (*Myocastor coypus*) sind für das NSG bereits bekannt. Diese Arten haben negative Auswirkungen auf die Biodiversität, da diese Arten sehr konkurrenzstark sind und dadurch die natürlich vorkommenden Arten verdrängen bzw. kaum natürliche Feinde haben. Die Vorkommen von Bisam und Nutria können aufgrund ihrer Grabetätigkeiten zudem die Schutzdeiche erheblich schädigen. Zudem kann die Ausbreitung weiterer gebietsfremder / invasiver Arten nicht ausgeschlossen werden, so dass hierzu gegensteuernde Maßnahmen erforderlich sind. Nach § 40a BNatSchG treffen die zuständigen Behörden Maßnahmen, um die Einbringung oder Ausbreitung invasiver Arten zu verhindern oder zu minimieren. Dafür erforderliche Maßnahmen werden in einem gebietsspezifischen

---

<sup>2</sup> Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) Vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375 - VORIS 79300 01 00 00 000) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144) und Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2016.

<sup>3</sup> Gebietsfremd sind wildlebende Pflanzen- oder Tierarten, die im betroffenen Gebiet nicht vorkommen oder seit mehr als 100 Jahren dort nicht mehr vorgekommen sind.

<sup>4</sup> Invasive Arten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Am 15.8.2019 ist die zweite Erweiterung der Unionsliste mit 17 invasiven Arten in Kraft getreten.

Managementplan konkretisiert und koordiniert sowie mit den betroffenen Akteuren abgestimmt.

Ziffer 7 Das Einbringen **gentechnisch veränderter Organismen** kann potenziell zu einer Veränderung des Ökosystems führen. Heimische Arten können verdrängt und die Artenvielfalt im NSG kann reduziert werden.

Zum Schutz und zur Förderung der einheimischen und gebietstypischen Pflanzen und Tiere ist es verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen bzw. anzubauen, da sich diese auch außerhalb ihres vorgesehenen Ausbringungsgebietes verbreiten können und beispielsweise durch Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen zu einer Verdrängung der natürlicherweise im Gebiet auftretenden Arten führen oder durch Einkreuzung der Genpool einheimischer Arten verändert werden kann.

Ziffer 8 Der **Anbau von Sonderkulturen sowie die Pflanzung von Gehölzen sowie Erstaufforstungen** im Allgemeinen stehen der Erhaltung und Entwicklung einer großräumig offenen, gehölzfreien, störungsarmen Niederungslandschaft als Wiesenvogellebensraum (Schutzziel) entgegen und sind somit verboten.

Zu den Sonderkulturen zählen beispielsweise Blumenfelder, Baumschulen, Obstbauplantagen, Weihnachtsbaum-, Energieholz- oder Kurzumtriebsplantagen. Durch mögliche Versamung der Sonderkulturen kann zudem eine Florenverfälschung im Schutzgebiet nicht ausgeschlossen werden, was ebenfalls im Widerspruch zum Schutzzweck steht.

Ziffer 9 Die **Errichtung von baulichen Anlagen aller Art**, auch von solchen, die keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) oder des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedürfen, sind verboten, da dies mit dem Schutzzweck und der Lage im Überschwemmungsgebiet nicht vereinbar ist.

Bauliche Anlagen aller Art stellen eine Veränderung des betroffenen offenen Landschaftsraumes dar; sie werden optisch als Fremdkörper wahrgenommen, sie besitzen ein Störpotenzial, führen zur Beseitigung von Boden und Vegetation sowie zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen und erschweren die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraum- und Biotoptypen. Die Errichtung vertikaler baulicher Anlagen widerspricht zudem dem Gebietscharakter der großräumig offenen störungsarmen Niederungslandschaft und stellt zum anderen eine Beeinträchtigung der Habitate der Wiesenvögel aufgrund der Zerschneidungswirkung sowie aufgrund der artspezifischen Abstände zu Bauwerken durch die Verkleinerung des von ihnen störungsfrei nutzbaren Raumes dar. Bereits genehmigte rechtmäßig bestehende Anlagen behalten gem. § 4 Abs. 10 ihre Gültigkeit.

Auch eine wesentliche Veränderung bestehender baulicher Anlagen inkl. Nutzungsänderung kann dem Schutzzweck zuwiderlaufen und ist somit verboten.

Ziffer 10 Der Neubau jeglicher **Leitungen, z.B. Freileitungen und Erdkabel** sowie Einfriedungen oder Einzäunungen ist verboten, da dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist.

Freileitungen stellen ein Hindernis, eine Störung sowie eine Gefährdung insbesondere für Vögel dar. Bei den baulichen Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen jeglicher Art kann es zu starken Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Bestandteile sowie geschützter Biotope kommen. Auch die Unterhaltung der Kabel führt zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes.



Auch die wesentliche Veränderung bestehender Anlagen dieser Art ist verboten, damit ausgeschlossen werden kann, dass der Schutzzweck durch die Veränderung nicht beeinträchtigt wird.

Die erforderliche Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen ortsüblichen Weidezäunen aus Holzpfählen ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4d freigestellt. Als „ortsübliche Weidezäune“ gelten dabei Einfriedungen, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung eines Landwirts notwendig werden. In der Weidewirtschaft sind insbesondere Einfriedungen mit Holzpfählen und Glattdraht sowie Elektrozäune mit einer Höhe von maximal 1,30 m üblich. Die Verwendung von Stacheldraht stellt ein Gefährdungsrisiko für tieffliegende Vögel dar. Für die Errichtung von Zäunen, die in Material und Höhe hiervon abweichen, ist vorab eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Die Errichtung eines Zauns zum Schutz von Weidevieh vor Wölfen ist gemäß der Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes freigestellt (gemäß Richtlinie Wolf).

Ziffer 11 Das **Abstellen von Anhängern oder sonstigen Geräten** im Gebiet ist untersagt, da es eine visuelle Beeinträchtigung für die wertgebenden Vogelarten darstellt, die zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumes der störungsempfindlichen Arten führen kann und dem Schutzzweck entgegensteht. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 d ist das temporäre Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten für den Zeitraum der Mahd im Bereich der in der mitveröffentlichten Detailkarte 2.3 (Anlage 2.3) markierten Teilflächen unmittelbar am Kuhweg zulässig.

Ziffer 12 Innerhalb des NSGs ist es verboten, die **bestehenden Wege auszubauen, wesentlich zu verändern oder neue Wege** anzulegen.

In NSG sind für die zulässigen Nutzungen ausreichend Wege vorhanden (Deichverteidigungsweg, Unterhaltungsweg Autobahnböschung, Wulfsdeich), so dass die Neuanlage von Wegen nicht erforderlich ist. Der zentrale Bereich des NSGs ist über den Kuhweg und den Mittelweg für die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung ausreichend erschlossen. Ein weiterer Ausbau der Wege, insbesondere eine Neuanlage von Wegen, würde verschiedene Schutzfunktionen des Gebietes beeinträchtigen. So käme es z. B. durch weitere Wege zur Zerstörung wertvoller Vegetationsstrukturen, zum Verlust wertvoller Pflanzenarten, zu Gebiets- und Habitatszerschneidungen, zu Ausbreitungsmöglichkeiten von anthropogenen Störzeigern, zu verstärkter Nährstoff- und Lärmbelastung, zusätzlicher Versiegelung und zu zusätzlichen Möglichkeiten zur Störung störungssensibler Brut- und Rastvogelarten.

Die Unterhaltung der Wege, die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist, soll vorrangig den praktischen Anforderungen der Erreichbarkeit von Flächen dienen. Die Befestigung der Wege soll auf das funktional notwendige Maß begrenzt werden. Die freigestellte Unterhaltung der vorhandenen Wege in § 4 Abs. 2 Nr. 3 regelt die Details und die für den Einbau zulässigen Materialien.

Ziffer 13 Im NSG ist es verboten, die **natürliche Oberflächengestalt** zu verändern. Die natürliche Oberflächengestalt des Bodens mit ihren Unebenheiten wie Mulden, Rinnen, Senken und Erhöhungen stellt vielfältige Lebensraumstrukturen zur Verfügung, die als Habitat und Wuchsort unterschiedlicher tierischer und pflanzlicher Lebensgemeinschaften - insbesondere in Senken - von großer Bedeutung sind. Die erhebliche Veränderung der Gestalt der Bodenoberfläche durch z. B. Verfüllung von Vertiefungen, Einebnung, Aufwallungen, Entnahme von Boden oder Bodenbestandteilen, Sprengungen, Bohrungen und Grabungen ist nicht erlaubt, da hierdurch neben der Zerstörung der Vegetationsdecke und potenziell auch gem. § 30 BNatSchG geschützter Biotope die Bodenerosion begünstigt und die Tiere und Pflanzen des Lebensraumes beeinträchtigt werden.

Ausgenommen von dem Verbot sind Maßnahmen, die zur Pflege und Entwicklung des Gebiets durchgeführt werden, wie z.B. habitatverbessernde Maßnahmen für die Wiesenvögel durch die Anlage von Senken in dafür geeigneten Bereichen. Auch die Beseitigung von kleinflächigen Schäden z.B. im Bereich von Einfahrten fällt nicht unter dieses Verbot.

Ziffer  
14

Alle Maßnahmen, die zu einer **Veränderung des Wasserhaushalts**, insbesondere zum Absenken des Grundwasserstandes sowie zur Entwässerung führen, sind im NSG verboten. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen wie die Beseitigung, wesentliche Umgestaltung und Neuanlage (Ausbau) von Gewässern aller Art sowie die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen.

Das Veränderungsverbot resultiert daraus, dass der Wasserhaushalt im NSG für den Naturhaushalt von entscheidender Bedeutung ist und dass im Schutzgebiet zahlreiche besonders schützenswerte pflanzliche und tierische Lebensgemeinschaften existieren, die an zumindest periodisch hohe Wasserstände angepasst sind. Dem Erhalt und der Wiederherstellung dieser Lebensgemeinschaften kommt eine hohe Bedeutung für den Schutzzweck des NSG zu. Maßnahmen, die diesem Schutzzweck entgegenstehen, sind untersagt.

Zum anderen ist eine der Hauptursachen für die Gefährdung der Bestände der wertgebenden Vogelarten sowie der Wiesenvogelarten allgemein im Verlust optimal gestalteter Brut- und Nahrungslebensräume zu finden. Der Verlust resultiert u.a. aus einer intensiven Landwirtschaft sowie der zunehmenden Entwässerung von Grünlandflächen. Die Bestände der im NSG wertgebenden Wiesenvogelarten wie z.B. Kiebitz und Uferschnepfe befinden sich seit Jahrzehnten stark im Rückgang<sup>5</sup>. Wiesenvogelarten wie z.B. Uferschnepfe und Bekassine benötigen stocherfähige Böden zur Nahrungssuche. Ein niedriger Wasserstand im Gebiet führt u.a. bei den Marsch- und Moorböden im Gebiet dazu, dass der Boden austrocknet und zur Nahrungssuche nicht zur Verfügung steht. Über die EU-Vogelschutzrichtlinie besteht für das NSG eine internationale Schutzverpflichtung, geeignete Lebensräume für die wertbestimmenden Arten (u.a. Arten der Wiesenbrüter) zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Einhaltung von Mindestwasserständen, insbesondere während der Brutzeit und der Zeit der Aufzucht der Jungvögel, ist eine Grundvoraussetzung für den Reproduktionserfolg. Neben der zur Nahrungssuche erforderlichen Bodenfeuchte (stocherfähige Böden), führen niedrige Wasserstände auch zu einer erhöhten Prädationsgefahr der Gelege/ Jungtiere. Möglichkeiten der an die Bedürfnisse der Wiesenvögel angepassten Wasserhaltung im Gebiet können über das Gebietsmanagement konkretisiert und koordiniert werden.

Die ordnungsgemäße Instandhaltung (Unterhaltung) sowie Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen darf zum Schutz der wertbestimmenden Arten ausschließlich in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. eines jeden Jahres erfolgen. Die ordnungsgemäße Instandhaltung (Unterhaltung) ist in diesem Zeitraum freigestellt. Vor einer Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist jedoch die Genehmigung der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde einzuholen. Eine Genehmigung ist somit auch erforderlich, wenn eine nicht mehr funktionsfähige Entwässerungseinrichtung durch eine neue ersetzt werden soll oder Verrohrungen eingebaut werden sollen.

Ausnahmen vom Verbot der Grundwasserabsenkung kann die zuständige Naturschutz- und Wasserbehörde erteilen, soweit diese für die Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

---

<sup>5</sup> GERLACH, B. et al. (2019): Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandsituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Ziffer 15 Alle Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Wasserhaushalts, insbesondere zum Absenken des Grundwasserstandes führen, sind im NSG verboten. Neben Maßnahmen zur flächigen Entwässerung zählen zu dem Verbot insbesondere auch Maßnahmen wie die **Anlage von Brunnen sowie die Wasserentnahme aus Gewässern** generell sowie die Beseitigung von Gewässern.

Das Veränderungsverbot resultiert daraus, dass der Wasserhaushalt im NSG für den Naturhaushalt von entscheidender Bedeutung ist und dass im Schutzgebiet zahlreiche besonders schützenswerte pflanzliche und tierische Lebensgemeinschaften existieren, die an zumindest periodisch hohe Wasserstände angepasst sind. Dem Erhalt und der Wiederherstellung dieser Lebensgemeinschaften kommt eine hohe Bedeutung für den Schutzzweck des NSG zu, Maßnahmen, die diesem Schutzzweck entgegenstehen, sind untersagt. Eine Entwässerung der Flächen soll verhindert werden.

Ziffer 16 Das **Einbringen und Einleiten von Stoffen** in oberirdische Gewässer fällt nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>6</sup> nicht unter den Gemeingebrauch dieser Gewässer, wobei die schadlose Einleitung von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser nach § 32 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)<sup>7</sup> unter bestimmten Bedingungen zulässig ist, sofern sie keiner Genehmigung durch die untere Wasserbehörde bedarf. Bereits bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben gemäß § 4 Abs. 10 unberührt.

Um einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer und ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere der Arten gem. Anhang II der FFH-RL wie Schlammpeitzger, Steinbeißer und Bitterling, zu erhalten bzw. zu erreichen, ist es erforderlich, den Eintrag von Stoffen jeglicher Art in Gewässer zu verbieten. Darunter fällt auch das Verbot zum Einbringen von Düngemitteln oder Kalk.

Nicht darunter fallen die Vorgaben des § 35 NWG. Im Rahmen der fischereilichen Nutzung können wenige handgroße Mengen zur Anfütterung eingebracht werden.

Ziffer 17 Es ist verboten, **Schutt und Abfall** aller Art, dazu gehören auch Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Reste, Ernteerzeugnisse, Klärschlamm und Bodenbestandteile, abzulagern oder einzubringen, da dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist.

Durch die Ablagerung kommt es zum Eintrag verschiedenster Fremdstoffe, die sich auf die Standortbedingungen der Fauna und Flora auswirken. Besonders der Eintrag von Nährstoffen, aber auch von Samen und Pflanzenteilen gebietsfremder Arten, führt zur Veränderung der standorttypischen Lebensgemeinschaften und hat letztlich eine Artenverarmung und das Verschwinden von aus Naturschutzsicht besonders wertvoller Vegetation zur Folge. Weiterhin führen die Ablagerungen zu einer Veränderung des Bodens durch Verdichtungen sowie Veränderungen des Kleinreliefs. Dies soll im Schutzgebiet verhindert werden.

---

<sup>6</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.

Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

<sup>7</sup> Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339): § 32 Arten und Zulässigkeit des Gemeingebrauchs (zu § 25 WHG): (1) <sup>1</sup>Jedermann darf die natürlichen fließenden Gewässer, außer Talsperren und Wasserspeicher, zum Baden, Tauchen einschließlich des Sporttauchens mit Atemgeräten, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eisport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup> Mit derselben Beschränkung darf jeder Grund-, Quell- und Niederschlagswasser einleiten, wenn es nicht durch gemeinsame Anlagen geschieht und das eingeleitete Niederschlagswasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

- Ziffer 18 Der Einsatz von **Pflanzenschutzmitteln über die Vorgaben des § 25 a NNatSchG hinaus** ist im Naturschutzgebiet verboten.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des NSGs steht dem Schutzzweck des NSGs entgegen. Der Einsatz von Bioziden in Naturschutzgebieten ist bereits über § 30a BNatSchG geregelt. Pflanzenschutzmittel sowie alle Biozid-Produkte (darunter fallen Insektizide, Rodentizide, Holzschutzmittel, etc.) haben einen negativen Einfluss auf die Umwelt - insbesondere auf den Naturhaushalt und die Biodiversität. Die daraus resultierende Reduzierung der Flora, der Insektenvorkommen sowie die Belastungen des Bodens inkl. der Bodenorganismen und der Gewässer kann unmittelbar negative Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die geschützten Biotope, Lebensraumtypen und Arten haben. Diese negativen Umweltauswirkungen sollen innerhalb des Gebietes vermieden werden.
- Ziffer 19 **Organisierte Veranstaltungen** im NSG sind verboten, da sie in vielerlei Hinsicht zu Schäden und Beeinträchtigungen der Schutzziele führen können. So führen Veranstaltungen mit einer hohen Besucherdichte und damit verbundenem erhöhtem Geräuschpegel zu einer Störung und Beunruhigung der Fauna, durch erhöhte Trittbelastung kommt es zu einer Schädigung der Vegetation und der geschützten Biotope und Pflanzen. Einhergehende Eutrophierung und Verschmutzung des Gebietes können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Organisierte Veranstaltungen können jedoch nach schriftlichem Antrag und mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Dabei wird im Einzelfall geprüft, ob die jeweilige Veranstaltung den Schutzzweck (siehe § 2) beeinträchtigen könnte. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass schutzzweckkonforme und verträgliche Veranstaltungen durchgeführt werden können, Beeinträchtigungen aber insbesondere während der Brutzeit in besonders störeffindlichen Bereichen ausgeschlossen werden.
- Als organisierte Veranstaltungen gelten insbesondere Sportveranstaltungen, (naturkundliche) Führungen, Exkursionen, Wanderungen oder Sichtungen sowie alle gewerblichen Veranstaltungen, alle Veranstaltungen, die öffentlich angekündigt werden (z.B. in Zeitungen, Zeitschriften, sozialen Medien oder in öffentlich ausgelegtem oder verteiltem Werbematerial) sowie Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen, ... etc.
- Weiterhin wird auf die Regelungen zum allgemeinen Betretungsverbot gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen.
- Ziffer 20 Der längere Aufenthalt innerhalb des NSGs führt grundsätzlich zu einer Störwirkung der Fauna und steht somit dem Schutzzweck des Gebietes entgegen. Durch Aktivitäten wie **Lagern, Zelten oder Campen und das Entfachen von offenem Feuer** werden Pflanzenbestände zerstört und Tiere verscheucht. Außerdem kommt es oftmals zur Ablagerung von Müll und erhöhter Lärmbelastung. Als allgemeine Folge ist eine Ruderalisierung der Flora sowie Artenverarmung im Gebiet zu erwarten. Im NSG befinden sich zahlreiche Biotope, die nach § 30 BNatSchG besonders geschützt sind, sowie eine Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, so dass diese Aktivitäten nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Durch das Verbot von offenem Feuer wird die Entwicklung unkontrollierter Brände im NSG unterbunden.
- Ziffer 21 Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden (vgl. § 3 Nr. 2). Das Verbot gilt auch für **Reiter**. Auf den gekennzeichneten Wegen, die sich überwiegend auf den Deichen befinden ist auch der Einsatz von großen Segeln wie z.B. beim Wingskaten verboten.

Das Verbot bezweckt insbesondere eine Beruhigung des Gebietes. Dies ist von besonderer Wichtigkeit für Tierarten wie insbesondere Vögel, die bei einer Annäherung von Menschen mit Flucht reagieren.

Ziffer 22 Zur Sicherung des Schutzzweckes, der Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG und von großflächig störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten ist das Setzen, Aufsuchen und Ausbringen von **Geocaching-Punkten und Geocaches** untersagt. Weiterhin werden dadurch trittempfindliche Pflanzen und Biotope vor einer Schädigung geschützt.

Ziffer 23 Das NSG dient einer Vielzahl von störungsempfindlichen Arten als Rast- und Nahrungshabitat und in den Wintermonaten dienen die überfluteten Grünländer zudem als Schlafgewässer für unzählige Vogeltrupps. Das **Zünden von Feuerwerkskörpern** führt zu visuellen und akustischen Störreizen für die Fauna – insbesondere für die Avifauna. Diese Störreize führen zu einer erheblichen Störung und Beunruhigung der Fauna und lösen dadurch Panik und massiven Stress aus. Dies steht im Widerspruch zum Schutzzweck und zu den Erhaltungszielen. Der oftmals zurückbleibende Müll von Feuerwerkskörpern enthält zudem diverse Chemikalien und Schwermetalle, die mit dem Regenwasser Boden und Grundwasser verschmutzen und somit ebenfalls über die Nahrung wieder Auswirkungen auf die Fauna haben können.

Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern im NSG ist ebenfalls verboten. Im NSG befinden sich zudem zahlreiche Biotope, die nach § 30 BNatSchG besonders geschützt sind und eine Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten beherbergen. Diese würden durch ein Abbrennen der Bodendecke bzw. durch offenes Feuer in ihrem Bestand und ihrer natürlichen Verbreitung erheblich beeinträchtigt; zudem geht die Funktion als Lebensraum bzw. Nahrungshabitat für zahlreiche Tiere verloren. Durch das Verbot von offenem Feuer wird zudem die Entwicklung unkontrollierter Brände im NSG unterbunden.

Ziffer 24 Das Betreiben von **unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Flugmodelle, ferngesteuerte Geräte, Drohnen) oder** Steigen- und Fliegenlassen von **Drachen** im NSG ist verboten. Die Flächen der Bornhorster Huntewiesen stellen ganzjährig ein Refugium für störungssensible Vogelarten dar. Jegliche Art von Flugbewegungen über diesem Gebiet stellt eine Störung dar und führt somit zur Beeinträchtigung der störungssensiblen Arten in Form von psychischem Stress wie Unruhe und verstärkter Rufaktivität, bis hin zu physischem Stress mit panikartigem Auffliegen sowie Verlassen des Gebietes sowie der Brutplätze. Dies kann sich unmittelbar auf den Bestand sowie den Reproduktionserfolg im Gebiet auswirken.

In Ausnahmefällen kann der Einsatz von Drohnen im NSG zugelassen werden (z.B. für das Aufspüren von Wildtieren unmittelbar vor der Mahd). Diese Freistellungen werden unter § 4 Abs. 7 definiert; worauf für die Details verwiesen wird.

Ziffer 25 Die Errichtung und das Aufstellen von **Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften**, ausgenommen der erforderlichen NSG-Beschilderung sowie von Warn- und Hinweistafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften, ist im NSG untersagt. Durch die Aufstellung solcher Einrichtungen kommt es zu einer Beeinträchtigung der offenen Wiesenlandschaft im NSG, da diese weithin sichtbar und somit nicht mit dem Schutzzweck sowie der Erhaltung der besonderen Eigenart des Schutzgebietes vereinbar sind.

Tafeln, die sich auf den Naturschutz beziehen, dienen der Aufklärung und Information über die Besonderheiten und Regelungen im Schutzgebiet und können an dafür

geeigneten Stellen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde instandgesetzt oder neu errichtet werden. Die Berechtigung zum Aufstellen solcher Tafeln ergibt sich aus § 22 Absatz 4 BNatSchG. Schilder, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen aufgestellt werden, fallen nicht unter den Verbotstatbestand.

### **§ 3 Absatz 2 Betretungsverbot**

In § 3 Absatz 2 der Verordnung wird das allgemeine Betretungsverbot für das NSG geregelt. Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG<sup>8</sup> können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Im NSG Bornhorster Huntewiesen kommen störungsempfindliche Tier- sowie trittempfindliche / seltene Pflanzenarten sowie geschützte Biotope vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit nicht zugänglich sind (**Betretungsverbot**). Das NSG darf zum Schutz der vorkommenden Fauna und Flora sowie zur Verhinderung der Verschlechterung der Erhaltungszustände der wertgebenden Arten außerhalb der in der Detailkarte 2.1 (Anlage 2.1 zur Verordnung) gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter „sonstige Weise“ wird insbesondere das Baden/Schwimmen, Eislaufen, Inliner-/Rollschuhfahren, Reiten und Radfahren sowie das Befahren mit Fahrzeugen aller Art wie z.B. Roller, Quad, ... etc. verstanden.

Vorhandene Wege auf den Deichen sowie auf der Böschung an der A 29 können von der Allgemeinheit jedoch betreten und aufgesucht werden, wobei sich die Bereiche aus der Kennzeichnung in der mitveröffentlichten Detailkarte 2.1 (Anlage 2.1 zur Verordnung) ergeben. Auf den Deichen sind zudem die Betretungsregelungen / Vorgaben des Deichschutzes zu berücksichtigen. Bei den gekennzeichneten Wegen handelt es sich im westlichen Bereich des NSGs um einen Unterhaltungsweg an der bewaldeten Böschung der Autobahn A 29 sowie im südlichen Bereich (Huntedeich) und östlichen Bereich (alter Wulfsdeich) um die Deichsicherungswege. Das Deichrecht sieht eine Nutzung der Deiche nur zum Zweck der Deicherhaltung vor. Die öffentliche Nutzung der Deichwege unterliegt somit auch den damit verbundenen Einschränkungen. Die Schafbeweidung hat Vorrang und der Zugang von Hunden ist verboten, auch wenn gerade keine Schafe weiden. Auf den Deichen ist zudem der Einsatz von Freizeitfahrzeugen mit großen Segeln wie z.B. Wingskates verboten, da diese zu einer Beunruhigung der Vögel im NSG führen können.

Die Ausnahmen von der Betretungsregelung werden in § 4 der Verordnung bei den Freistellungen geregelt.

### **§ 3 Absatz 3**

Aufgrund der Lage des NSGs in unmittelbarer Nähe zur Bundeswasserstraße und Bundesautobahn gelten die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 insbesondere nicht für die im Folgenden näher dargestellten Handlungen:

Die Bundeswasserstraße Hunte unterliegt dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)<sup>9</sup> und der Seeschiffahrtsstraßenordnung. Gemäß § 5 WaStrG darf weder die Schifffahrt noch der ruhende Verkehr (Schiffsliegeplätze) durch diese Verordnung eingeschränkt werden. Das Befahren und Betreten der Bundeswasserstraße wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Als Unterhaltungsmaßnahmen der Bundeswasserstraße sind insbesondere

---

<sup>8</sup> Bundesnaturschutzgesetz § 23 Absatz 2 Satz 2: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.“

<sup>9</sup> Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962; 2008, 1980; zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 22.12.2023 I Nr. 409

Gehölzpflegearbeiten, Freihalten der Hektometer-/ Kilometerzeichen und Schifffahrtszeichen, Pegelbeobachtung, Materialtransporte, Reparatur von Leitungen, Reparatur von kleineren Fehlstellen im Deckwerk sowie erforderlichen Maßnahmen zur Abwicklung von Havarien anzusehen, deren Umsetzung freigestellt sind. Auch die Beweidung der Deiche mit Schafen ist als Unterhaltungsmaßnahme des Deichschutzes einzustufen und ist freigestellt.

Dessen ungeachtet sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG bei der Erfüllung der Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu berücksichtigen. Einzubeziehen ist darüber hinaus der Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung sowie der Managementplan.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, des Katastrophenschutzes, des Hochwasserschutzes, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallfolgenbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens zulässig sind und unter Umständen – bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert - keiner vorherigen Anzeige bedürfen. Es wird davon ausgegangen, dass jedenfalls eine Unterrichtung der zuständigen Naturschutzbehörde im Nachhinein erfolgt. Darüber hinaus finden bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr einzelgesetzliche Vorschriften sowie die Regelungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) Anwendung.

Die westliche Grenze des NSG wird von der Böschung der Bundesautobahn A 29 gebildet. Gemäß § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) haben auch „Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen“ eine Funktion für den Straßenkörper. Der störungsfreie und ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der Bundesautobahn A 29 wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt, alle dafür erforderlichen Maßnahmen sind von den Verboten gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung freigestellt. Die Unterhaltung der Böschungen durch Maßnahmen wie Gehölzentnahmen, Anpflanzungen von Gehölzen, Befahren des Böschungsweges, ... etc. sind freigestellt. Im Rahmen der Unterhaltung des Straßenkörpers kann es zudem zur Verwendung von Drohnen kommen, deren Einsatz im Luftraum über dem Straßenkörper als Bestandteil des Straßenkörpers gem. § 1 Abs. 4 FStrG geregelt ist. Dessen ungeachtet sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG bei der Erfüllung der Aufgaben der Autobahn GmbH des Bundes zu berücksichtigen. Einzubeziehen ist darüber hinaus der Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung sowie der Managementplan.

Eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG besteht unabhängig von dieser Schutzgebietsverordnung für Ausbaumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Projektbegriff unterfallen und nicht durch bestandskräftige Planfeststellungsbeschlüsse abgedeckt sind.

### **§ 3 Absatz 4**

§ 23 Abs. 3 und 4, § 30a und § 33 Abs. 1a § 40 BNatSchG sowie § 25a Abs. 1NNatSchG bleiben unberührt. Das bedeutet, sie gelten neben den Vorgaben der Verordnung.

## **§ 4 Freistellungen**

### **§ 4 Absatz 1**

Das generelle Veränderungsverbot von § 3 der Verordnung wird in § 4 durch die Freistellung von bestimmten Handlungen bzw. Maßnahmen teilweise wieder aufgehoben. Freigestellte Handlungen und Nutzungen bedürfen grundsätzlich keiner besonderen Zulassung oder Genehmigung, es sei denn es ist ausdrücklich geregelt, dass eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich ist. Bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen,

Handlungen oder Maßnahmen können freigestellt werden, wenn sie vor dem Hintergrund des strengen Schutzes gemäß § 23 BNatSchG mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar oder zu seiner Pflege und Entwicklung notwendig sind. In einzelnen Fällen ist ergänzend eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde oder eine Anzeige ihr gegenüber erforderlich. Die folgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung der Freistellungen. Für die Details wird auf den Wortlaut von § 4 verwiesen.

Die Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie, der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG und der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bleiben hiervon unberührt.

## § 4 Absatz 2

In der nachfolgenden Übersicht werden die allgemeinen Freistellungen näher erläutert:

Ziffer 1 Die **Betretungsregelung** gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO gilt nicht für Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen. Für diese besteht im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten eine besondere Verantwortung, Störungen und Beeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden.

Ziffer 2 Das **Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete von Behörden** und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erfährt keine Einschränkung, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Dies gilt auch für die Durchführung von Maßnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Die Durchführung bestimmter Handlungen und Maßnahmen unter den Buchstaben b) bis g) sind zum Teil mit Anzeige- oder Genehmigungsvorbehalten versehen. Damit soll sichergestellt werden, dass im Gebiet durchgeführte Handlungen und Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen und der zuständigen Naturschutzbehörde bekannt sind. Mit der Erteilung der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde können auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort, Dauer, Personenzahl und der Ausführungsweise verbunden sein, um Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzweckes abzuwehren. Die Genehmigung kann auch versagt werden. Geplante Maßnahmen sind vor ihrer Realisierung vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Weiterhin ist die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde für das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung erforderlich, um daraus ggf. resultierende Beeinträchtigungen des Gebietes zu vermeiden.

Die Anzeige der Durchführung von erforderlichen Maßnahmen anderer Behörden sowie von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht stellt eine praxisnahe Lösung dar. Die vorgesehene Freistellung ermöglicht spontanes Handeln zur Abwendung von gegenwärtigen, erheblichen Gefahren, die ein sofortiges Handeln erfordern, sowie die nachgelagerte anschließende unverzügliche Information an die zuständige Naturschutzbehörde die Übermittlung der erforderlichen Informationen.

Dem **Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten** sowie deren Entfernung aus dem NSG kommt eine hohe Bedeutung zu. Das Management soll die Auswirkungen invasiver und/ oder gebietsfremder Arten auf die Biodiversität und die



damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen minimieren<sup>10</sup>. Für verschiedene Arten liegen abgestimmte Managementmaßnahmen vor, die einen Rahmen vorgeben, der für das NSG schutzgebietsbezogen angepasst wird. Die erforderlichen gebietsbezogenen Maßnahmen werden in einem Managementplan näher bestimmt.

Durch die **Durchführung von organisierten Veranstaltungen** kann es zu akustischen und visuellen Beeinträchtigungen im NSG kommen. Durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass die Naturschutzbehörde vorab prüfen kann, ob die Veranstaltung dem Schutzzweck des Gebietes voraussichtlich nicht entgegensteht. Unter organisierten Veranstaltungen werden im Rahmen dieser Verordnung insbesondere Sportveranstaltungen, öffentliche Führungen, Veranstaltungen von Vereinen und Institutionen, gewerbliche Veranstaltungen, ... etc. verstanden.

Weiterhin ist das Betreten und Befahren zur Durchführung freigestellter Handlungen erlaubt.

Ziffer 3 Die ordnungsgemäße **Unterhaltung** der Wege im NSG soll angepasst an die freigestellten Nutzungen erfolgen. Unterhaltung bezieht sich auf Maßnahmen zur Pflege und Instandhaltung der Wege innerhalb des vorhandenen Profils ausschließlich mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Zum Schutz des Gebietes jedoch ist eine Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen oder Asphalt-Fräsgut nicht zulässig. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

Ziffer 4 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung** sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Genehmigung sind zulässig, da sie zur positiven Gebietsentwicklung beitragen.

Ziffer 5 Die **Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen, die Durchführung der Elektrofischerei und der Einsatz von Fanggeräten (Netze bzw. Reusen)** durch die örtlichen Angelvereine, den Landesfischereiverein und den Fischereikundlichen Dienst des Landes Niedersachsen sowie dessen Beauftragte ist freigestellt. Um die Maßnahmen im Gebiet naturschutzfachlich koordinieren zu können, ist die Durchführung mindestens vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Durchführung bereits nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung besteht, so entfällt die Notwendigkeit der Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ziffer 6 **Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Optimierung des Wasserhaushaltes** im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Genehmigung sind freigestellt.

Der Wasserhaushalt ist ein zentrales Element für den Wiesenvogelschutz sowie die wertvollen Biotope im NSG. Veränderungen des Wasserhaushaltes, insbesondere solche, die zu einer Absenkung der Wasserstände führen, sind verboten. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Optimierung des Wasserhaushaltes im Gebiet sowie insbesondere zu einer Verbesserung der Lebensräume der wertgebenden Arten im NSG führen, sind unter dem Vorbehalt der Genehmigung der

---

<sup>10</sup>[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/cites/invasive\\_arten/managementmassnahmen/managementmanahmen-fuer-invasive-gebietsfremde-arten-von-unionsweiter-bedeutung-164457.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/cites/invasive_arten/managementmassnahmen/managementmanahmen-fuer-invasive-gebietsfremde-arten-von-unionsweiter-bedeutung-164457.html); Stand 21.09.2023

unteren Naturschutzbehörde freigestellt. Über die Genehmigung wird sichergestellt, dass die geplanten Maßnahmen dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

Ziffer 7 Die **Bisambekämpfung** sowie die Bekämpfung weiterer invasiver Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, ist im Naturschutzgebiet unter Verwendung geeigneter Fanggeräte und Fangmittel, sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen, freigestellt. Die Bekämpfung ist aus Gründen des Deichschutzes erforderlich und liegt somit im öffentlichen Interesse. Der Bisam unterliegt nicht dem Jagdrecht, für seine Bejagung bedarf es einer entsprechenden Erlaubnis. In Niedersachsen ist die Bisambekämpfung Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz. Die Ausübung der Fallenjagd auf den Bisam obliegt dem Unterhaltungsverband, ein zugeteilter Bisamjäger betreut das Unterhaltungsgebiet.

Die ebenfalls für die Deichsicherheit erforderliche Bekämpfung der Nutria erfolgt im Rahmen der Jagd. Der Nutria ist seit 2002 in Niedersachsen jagdbares Wild.

Ziffer 8 Die **Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung rechtmäßig bestehender oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen** sind freigestellt.

Hierzu zählen z. B. Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Grundwassermessstellen oder Stauanlagen sowie insbesondere auch die Anlagen für den Deich- und Küstenschutz. Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung dieser Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden.

Die Pflege und Unterhaltung der Deiche inklusive der Deichverteidigungswege und der Sielbauwerke ist als Nutzung grundsätzlich freigestellt. Die Pflege und Unterhaltung der Deiche ist nach dem Niedersächsischen Deichgesetz geregelt. Unter Unterhaltung der Deiche fallen insbesondere folgende Tätigkeiten: Unterhaltung der Deichsicherungswege, Treibgutbeseitigung, Rückschnitt der begleitenden Gehölzbestände, Instandsetzung der Schafzäune, Beweidung der Deiche mit Schafen sowie Mahd der Deiche. Instandsetzungsmaßnahmen sind in § 4 Abs. 2 Ziffer 9 geregelt.

Die Instandsetzung rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen ist ebenfalls freigestellt, wenn eine vorherige Genehmigung der Naturschutzbehörde erteilt worden ist. Die Genehmigung ist erforderlich, um vorab prüfen zu können, ob die Maßnahme schutzzweckkonform ist (vgl. § 4 Abs. 2 Ziffer 10).

Ziffer 9 Im Gegensatz zu den Unterhaltungsarbeiten sind **Instandsetzungsarbeiten** von **Deich- und Küstenschutzanlagen** durch einen größeren Materialeinsatz sowie möglichen Beeinträchtigungen oder Störungen durch baubedingte Auswirkungen (z.B. lärmbedingte Beeinträchtigungen durch das Rammen) geprägt. Die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Deich- und Küstenschutzanlagen im NSG ist freigestellt, da der Erhalt der Deich- und Küstenschutzanlagen im öffentlichen Interesse liegt.

Um sicherzustellen, dass es durch die Instandsetzungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, sind Rammarbeiten jeder Art im NSG nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie mit einer Anzeigepflicht von mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme zulässig. Von dieser Anzeigepflicht kann abgewichen werden, wenn die Maßnahme der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder eines unmittelbar drohenden erheblichen Schadens dient und ein Aufschub nicht zu vertreten ist.

Ziffer 10 Eine **Instandsetzung der weiteren bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen** (z. B. Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Grundwassermessstellen oder Stauanlagen) ist unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde freigestellt. Die Genehmigung ist erforderlich, um vorab prüfen zu können, ob die Maßnahme schutzzweckkonform ist. Davon ausgenommen sind jedoch Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzug oder einer akuten Betriebsstörung sofort durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

**Instandsetzung** bezieht sich auf Maßnahmen, die bei bereits eingetretenen Mängeln und Schäden zur Wiederherstellung eines früheren bestimmungsgemäßen Zustandes dienen. Es handelt sich um eine Instandsetzung, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch ohne die Maßnahmen nicht mehr möglich ist.

Unvermeidbare Maßnahmen zum Ausbau bzw. zur Neueinrichtung baulicher Anlagen und Leitungen, die sich im NSG befinden oder in dieses hineinwirken können, werden durch § 5 der Verordnung geregelt. Sie erfordern eine Befreiung sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Ziffer 11 Die **Entnahme von (Einzel)gehölzen** sowie die fachgerechte Pflege von Gehölzen außerhalb des Waldes ist in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Jahres gemäß § 39 BNatSchG freigestellt. Die zeitliche Beschränkung der fachgerechten Pflege von Gehölzen erfolgt zur Gebietsberuhigung und beinhaltet nicht erforderliche Pflegemaßnahmen im Rahmen verkehrssichernder Maßnahmen entlang der Wege bzw. im Bereich der Autobahnböschung. Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG gilt die zeitliche Einschränkung der Gehölzentnahme nicht für Maßnahmen, die von einer Behörde (z. B. Wasserbehörde, Wasser- und Bodenverband) angeordnet werden. Im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung werden die aufkommenden Gehölze im NSG regelmäßig entfernt, um die Funktion der Gewässer und Deiche zu erhalten. Das NSG soll zum Schutz der Wiesenvögel weitestgehend gehölzfrei sein, um offene Lebensbereiche für Wiesenvögel wiederherzustellen bzw. zu erhalten. Gehölze stellen unter anderem Verstecke für Bodenprädatoren dar. Da Wiesenvögel artspezifische Meideabstände zu Gehölzen einhalten, würden ihnen störungsfreie Lebensräume verloren gehen.

Ziffer 12 **Das Mitführen von angeleinten Hunden auf dem Böschungsweg der östlichen Autobahnböschung der A29** ist aufgrund der bisherigen Nutzung, der Störung durch die angrenzende Autobahn und der Barrierewirkung der gehölzbestandenen Autobahnböschung zu den Grünlandflächen mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar. Hunde dürfen explizit nur auf diesem Weg innerhalb des Naturschutzgebietes mitgeführt werden und sind ganzjährig anzuleinen.

### § 4 Absatz 3

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist von den aufgeführten Verboten des § 3 freigestellt, wenn die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet sowie die gebietsspezifischen Vorgaben eingehalten werden. Unter die Grundsätze der guten fachlichen Praxis fallen die Vorgaben der für die Landwirtschaft geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke, die Anforderungen des § 17 Abs. 2 BBodSchG (nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource) sowie die Anforderungen des § 5 Abs. 2 BNatSchG.

Schutzziel gemäß § 2 der Verordnung ist der Erhalt und die Entwicklung der Grünlandflächen als Bruthabitat für Wiesenvögel sowie als Lebensraum für rastende und überwinternde Gastvögel. Als allgemeines Leitbild für den Fortbestand und die Entwicklung des Grünlandes

im Naturschutzgebiet gilt insbesondere eine extensive, bodenschonende Bewirtschaftung bei möglichst hohen Gebietswasserständen und die Förderung des Artenreichtums der Wiesen und Weiden als Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der wertgebenden Vogelarten. Zur Umsetzung des Schutzziels werden für das gesamte NSG Regelungen hinsichtlich der Bewirtschaftung getroffen. Unterschiede für die Umsetzung des Schutzziels ergeben sich durch die unterschiedlichen Bodentypen und Höhenlagen der Flächen. So finden sich im Nordwesten Geestbereiche und im Norden bis zur Hunte überwiegend Niedermoorböden (MAIER 2005)<sup>11</sup>. Es gilt die natürlichen Standorteigenschaften und die daran angepassten natürlichen Pflanzengesellschaften zu fördern.

Auf den Privatflächen besteht auf Teilflächen bereits ein strenger gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG). Flächenspezifische Auflagen für die Bewirtschaftung von § 30 Grünland werden in der Regel außerhalb von Schutzgebietsverfahren mitgeteilt. Für die privaten Grünflächen wird bei Einschränkungen der Bewirtschaftung auf das Angebot des Erschwernisausgleichs hingewiesen, der bei der Landwirtschaftskammer beantragt werden kann. Die Formulierung der gebietsspezifischen Vorgaben orientiert sich eng am aktuellen Erschwernisausgleich.

Zur Wahrung und Erreichung des Schutzzweckes gem. § 2 gelten die folgenden gebietsspezifischen Vorgaben:

**Ziffer 1:** Für die landwirtschaftliche Bodennutzung allgemein:

- a Die **Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen** ist mit dem Schutzzweck dieser NSG-Verordnung nicht vereinbar. Weiterhin liegen die Flächen im Überschwemmungsgebiet und sind demnach vorrangig als Grünland zu nutzen. Eine der Hauptursachen für den aktuellen Gefährdungsstatus der im NSG vorkommenden wertgebenden Vogelarten sind der Verlust von Dauergrünland als Brut- und Nahrungsraum sowie eine Intensivierung und Entwässerung der Flächen. Das NSG dient der Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume charakteristischer Vogelgemeinschaften der großräumig offenen, gehölzfreien und störungsarmen Niederungslandschaft mit Feucht- und Nassgrünland in den unterschiedlichen naturräumlichen Ausprägungen. Diese Lebensräume sind aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten. Dauergrünland auf feuchten bis nassen moorigen Standorten wie den Bornhorster Huntewiesen erbringt zudem als CO<sub>2</sub>-Senke eine wichtige Leistung für den Klimaschutz.

Unter sonstige Nutzungsformen fallen u.a. der Anbau nachwachsender Rohstoffe (z. B. in Form von Kurzumtriebsplantagen) sowie z.B. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen. Diese Nutzungsformen sind mit den Schutzzielen nicht vereinbar, da sie den offenen Charakter des NSG beeinträchtigen und somit auch das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Weiterhin werden den wertgebenden Vogelarten essentielle Brut-, Rast- und Nahrungshabitate als Lebensraum entzogen.

Das Grünlandumbruchverbot ist zudem in § 2a NNatSchG verankert.

- b, Die **Grünland- und Narbenerneuerung der Grünlandflächen** im NSG ist nicht zulässig.  
c Unter das Verbot fällt auch die Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch oder flache bodenlockernde Verfahren bis 10 cm Tiefe und die Durchführung von Über-, Nach- oder Reparatursaat. Die mechanische Zerstörung der Grasnarbe mittels Umbruch in Verbindung mit der Nachsaat von Intensivgrasmischungen führt zu einer sehr geschlossenen Grasnarbe, die den wertgebenden Wiesenvogelarten keine ausreichende Möglichkeit zur Nahrungssuche bietet. Insbesondere die Wiesenbrüter wie z.B.

---

<sup>11</sup>MAIER, MARTIN (2005): Untersuchung zur Entwicklung von Flora und Fauna in einem Feuchtwiesenschutzgebiet Die Veränderungen der letzten Jahrzehnte und ihre ökologischen Zusammenhänge im Naturschutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“. Diplomarbeit. [https://uol.de/f/5/inst/biologie/ag/landeco/download/Teaching/Diplomarbeiten/Maier\\_2005.pdf](https://uol.de/f/5/inst/biologie/ag/landeco/download/Teaching/Diplomarbeiten/Maier_2005.pdf)

Uferschnepfe sind bei der Suche nach Insekten auf lückigen Bewuchs und artenreiches Grünland angewiesen. Zudem weisen viele Grünlandbiotope im NSG einen hohen floristischen Artenreichtum auf, dessen Entwicklung über viele Jahrzehnte verläuft und der nicht kurzfristig wiederherstellbar ist. Eingreifen insbesondere in Form von Umbruch oder intensiver Nutzung führt zur Dominanz weniger stark wüchsiger Grasarten. Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Biodiversität von großer Bedeutung.

Ziel ist es, den naturschutzfachlichen Wert der Grünländer durch eine extensive Nutzung und Bewirtschaftung an die Bedürfnisse der im Gebiet vorkommenden schützenswerten Tier- und Pflanzenarten anzupassen.

Nachsaaten zur Beseitigung von Schäden im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke sind zulässig. Die Beseitigung der Schäden hat umbruchslos durch Über- oder Nachsaat zu erfolgen und es sind ausschließlich für den Naturraum typische Gräser und Kräuter zu verwenden. Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Im Idealfall besteht die Möglichkeit, Saatgut zu verwenden, welches lokal/ortsnah gewonnen werden kann (Mahdgutübertragung), ansonsten kann bevorzugt auf subregionales Saatgut (Teilgebiet des zugehörigen Ursprungsgebiets) bzw. Regiosaatgut verwendet werden. Die Verwendung von Saatgut züchterisch veränderter Arten ist nicht zugelassen.

Weiterhin freigestellt ist das Entfernen der Grasnarbe im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Naturschutzbehörde oder in deren Auftrag.

- d Eine **Veränderung des Bodenreliefs**, insbesondere durch Verfüllung von Senken, Mulden oder Rinnen sowie Einebnung oder Planierung, ist nicht freigestellt, da dadurch das Kleinrelief gefährdet bzw. besondere Biotope zerstört werden können.

Unter das Verbot fällt nicht die Beseitigung von Trittschäden oder ähnlichen kleinen lokal begrenzten Schäden (z. B. durch Vieh verursachte kleinflächige Kuhlen, kleinflächige Versackungen). Diese dürfen zur Herstellung des ursprünglichen Zustands beseitigt werden. Es darf jedoch kein Bodenmaterial in das Gebiet eingebracht werden.

Das flächige Ablagern von Grabenaushub aus der Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben des § 4 (4) Nr. 8 ist freigestellt.

- e **Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen im NSG sind nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.** Darunter fallen insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes durch die Neuanlage, Vertiefung oder wesentliche Umgestaltung von Gräben, Grütten sowie Drainagen. Grütten im Sinne dieser Verordnung sind linienförmige, gefräste, geschlitzte oder in anderer Art geöffnete oder ausgehobene Rinnen oder grabenähnliche Strukturen, die der Binnenentwässerung dienen.

Die ordnungsgemäße **Instandhaltung** sowie **Instandsetzung** rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen darf zum Schutz der wertbestimmenden Arten ausschließlich in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. eines jeden Jahres erfolgen. Die ordnungsgemäße Instandhaltung (Unterhaltung) ist in diesem Zeitraum freigestellt. Vor einer Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist jedoch die Genehmigung der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde einzuholen.

**Instandsetzung** bezieht sich auf Maßnahmen, die bei bereits eingetretenen Mängeln und Schäden zur Wiederherstellung eines früheren bestimmungsgemäßen Zustandes dienen. Unter Instandsetzung werden dabei auch punktuelle Reparaturarbeiten verstanden, wie z. B. die Aufgrabung und der Austausch von Bereichen von beschädigten Verrohrungen (u. a. durch eingewachsene Wurzeln) sowie Vertiefungen. Eine Genehmigung ist somit auch erforderlich, wenn eine nicht mehr funktionsfähige

Entwässerungseinrichtung durch eine neue ersetzt werden soll oder Verrohrungen eingebaut werden sollen.

Die Neuanlage von Entwässerungsmaßnahmen im Rahmen für den Schutzzweck erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Naturschutzbehörde oder in deren Auftrag ist freigestellt.

- f **Vorhandene Gewässer im NSG sind zu erhalten** und dürfen nicht entfernt werden. Als Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten alle ganzjährig oder zeitweise wasserführenden, natürlichen und angelegten Fließ- und Stillgewässer sowie Kleingewässer (Blänken, etc.), auch solche, die nicht dem Wasserrecht unterliegen. Diese besitzen eine Bedeutung für die Biodiversität und sind oftmals Bestandteil geschützter Biotope. Zudem stellen diese Gewässer wichtige Brut- und Nahrungshabitate für die Avifauna dar.
- g Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Gebiet, resultierend aus Veränderungen des Wasserhaushalts, ist die **Entnahme von Oberflächenwasser** ausschließlich für das örtliche Tränken von Weidevieh gestattet. Anzeige- und Erlaubnispflichten nach dem WHG bleiben unberührt.
- h Eine **Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen** (z.B. Erdsilos, Feldmieten, Ballenlager, Futter- und Dungmieten) ist aus verschiedenen Gründen nicht zulässig. Zum einen ist es aufgrund der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 78 a WHG nicht zulässig und zum anderen stellt es eine Veränderung des Landschaftsbildes, eine Störung für die Fauna sowie ein Ansitz für Luftprädatoren dar. Über die Zersetzungsprozesse des organischen Materials kann es zudem zu einer punktuell konzentrierten Freisetzung von Nährstoffen im Schutzgebiet kommen, was langfristig zum Auftreten eutropher Pflanzengesellschaften bzw. Neophyten führen kann. Dies steht dem Schutzzweck entgegen.
- i Zum Schutz der Wiesenbrüter und ihrer Gelege ist das **Befahren sowie die maschinelle Bearbeitung des Grünlandes** durch z.B. Walzen, Schleppen oder Striegeln vom 15.03. bis zur ersten Mahd nicht zulässig. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Wiesenvögel ihre Bruten erfolgreich aufziehen können (Sicherung und Beruhigung der Brutplätze und der Aufzuchtplätze). Auf Flächen im öffentlichen Eigentum ist der Zeitraum des Verbotes auszuweiten, um die Störeinflüsse dort weiter zu minimieren und ungestörte Flächen für Wiesenvögel zu schaffen.

**Ziffer 2:** Zusätzlich zu den Vorgaben aus Ziffer 1 gilt für die **Düngung**:

- a Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sieht gemäß § 2 der Verordnung zum Schutz der wertgebenden Vogelarten die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung großflächiger extensiv genutzter, ungedüngter oder nur in sehr geringem Umfang gedüngter Dauergrünlandkomplexe mit artenreichem Nass- und Feuchtgrünland sowie mesophilem Grünland vor. Mit diesem Schutzzweck ist eine intensive Düngung nicht zu vereinbaren.

Eine hohe Düngegabe im Grünland, insbesondere von Stickstoff, führt zu einer Dominanz von Gräsern und stickstoffliebenden Arten, was zu einem Rückgang artenreicher Grünländer mit hoher Biodiversität führt. Verschiedene Tierartengruppen, insbesondere Heuschrecken, Zikaden, Wanzen, Schmetterlinge und Wildbienen, profitieren von artenreichem, extensivem Grünland und bilden unter anderem die Nahrungsgrundlage für die (Wiesen)Vögel. Durch hohe Düngergaben werden insbesondere schnell- und hochwüchsige Gräser wie Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) gefördert. Hochwüchsige Grünlandflächen entsprechen nicht den Habitatansprüchen vieler Zielarten des Vogelschutzgebietes, die eine

niedrigwüchsige Vegetation - insbesondere während der Brutzeit - benötigen. Besonders eine Düngung im zeitigen Frühjahr fördert den Aufwuchs und die Verdichtung der Vegetation zu den für die Vögel relevanten Zeiten, woraus folgt, dass nestflüchtende Jungvögel bodenbrütender Limikolen die Flächen nicht zur Nahrungssuche nutzen können<sup>12</sup>. Dementsprechend ist zum Schutz einer artenreichen Vegetation sowie des Bodens mit seiner Bodenfauna als Nahrungsgrundlage für die wertgebenden Vogelarten eine Reduzierung der Stickstoffdüngung im Naturschutzgebiet naturschutzfachlich geboten.

Eine Düngung des Grünlandes ist jedoch aus landwirtschaftlicher Sicht notwendig, um die von den Nutzern gewünschten Erträge und die Futterqualität abzusichern. Innerhalb des Naturschutzgebietes ist die Nutzung des Grünlandes jedoch nicht auf eine ertragsorientierte intensive Nutzung ausgerichtet, sondern auf eine am Schutzzweck orientierte Nutzung. Die verschiedenen Anforderungen an das Grünland sind miteinander in Einklang zu bringen, da die Grünlandnutzung essentiell für den Erhalt der Habitate der wertgebenden Vogelarten ist. Durch eine Düngung steigt mit zunehmender Menge, neben den bereits dargestellten Veränderungen der floristischen Zusammensetzung der Grünlandvegetation, auch die Gefahr von Nährstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer. Aus der Düngung folgt eine höhere Biomasseproduktion, die eine höhere Nutzungsfrequenz durch Mahd erforderlich macht, so dass die Flächen häufiger gemäht werden müssen. Dies hat zur Folge, dass sich das Zeitfenster für eine erfolgreiche Brut der Wiesenvögel und im Falle eines Gelegeverlustes, damit auch die Möglichkeit Ersatzgelege anzulegen, stark verkürzt ist. Für die Wiesenvögel im Naturschutzgebiet ist eine 2-Schnittnutzung des Grünlandes optimal. Wiesenvögel benötigen für eine erfolgreiche Aufzucht ihrer Küken ein Mosaik aus lückigem, struktur- und artenreichem Dauergrünland mit niedriger Vegetation und aktivem Bodenleben - insbesondere in der ersten Hälfte der Brutzeit. Förderlich für die Wiesenvögel ist eine artenreiche Vegetationszusammensetzung, die viele Insekten anzieht.

Unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Erfordernisses der das Naturschutzgebiet bewirtschaftenden Milchvieh- und Rinderhaltungsbetriebe, ausreichenden Futteraufwuchs auf den Grünlandflächen zu erzielen, ist eine entzugsorientierte Mineraldüngung gemäß Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) im Naturschutzgebiet möglich. Unberührt davon bleiben weitergehende Einschränkungen bzw. Vorgaben zum Schutz der § 30 BNatSchG Biotop. Die Düngung ist auf festen Mineraldünger sowie Festmist von Huf- und Klautieren beschränkt. Damit wird das bereits seit 1991 bestehende Verbot zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern wie Gülle im Naturschutzgebiet weitergeführt.

Ein Großteil des Naturschutzgebietes liegt innerhalb der als nitratbelastet eingestuft Gebiete („rote Gebiete“) gemäß der Niedersächsischen Düngeverordnung (NDüngGewNPVO) mit den zu berücksichtigen Vorgaben hinsichtlich Einschränkungen zu Düngemenge und Ausbringungszeitraum. Durch das Zusammenspiel verschiedener Vorgaben dieser Verordnung in Form der Festlegung eines auf die Bedürfnisse der Wiesenvögel ausgerichteten Mahdtermins (15.06. bzw. 01.06. eines Jahres) und der damit verbundenen Einschränkung der Nutzungsintensität bzw. Schnitthäufigkeit, der **Düngung erst nach der ersten Mahd**, der Bewirtschaftungsruhe vom 15.03 bis zur ersten Mahd sowie den bestehenden gesetzlichen Vorgaben der Düngeverordnung (DüV), ist unter Berücksichtigung des Schutzzwecks zur Sicherung der Erhaltungsziele der wertgebenden Vogelarten keine weitere Begrenzung der Düngung geboten.

In Natura 2000 Gebieten ist auch für Düngemaßnahmen sicherzustellen, dass dadurch die Gebiete mit ihren spezifischen Erhaltungszielen nicht erheblich beeinträchtigt werden und das Erreichen günstiger Erhaltungsgrade erschwert oder ausgeschlossen

---

<sup>12</sup> Bundesamt für Naturschutz (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de), Vogelarten (VS-RL) Uferschnepfe - 6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag - 1. Empfindlichkeiten / Wirkungen.

wird. Durch eine am Entzug orientierte Stickstoffgabe ist die landwirtschaftliche Nutzung mit entsprechender Futterqualität für die Nutztiere weiterhin möglich und die Habitate können im Sinne des Wiesenvogelschutzes entwickelt werden. Über diese Vorgaben der Verordnung hinaus können zum Beispiel über Pachtverträge – insbesondere auf den Flächen im öffentlichen Eigentum – oder freiwillige Maßnahmen weitergehende Beschränkungen der Düngemenge vereinbart werden.

Als Bodentypen kommen im Naturschutzgebiet gemäß der Bodenkarte BK 50 (1 : 50.000)<sup>13</sup> vorrangig Niedermoorböden (u.a. Tiefes Niedermoor mit Kleimarschauflage, Tiefes Erdniedermoor mit geringmächtiger Sanddeckkultur), Gley (u.a. Mittlerer Gley mit Kleimarschauflage, Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage) vor. Insbesondere die Moorböden weisen aufgrund ihrer hohen Bodenhumusgehalte bereits eine natürliche hohe Stickstoffnachlieferung auf, die bei der Kalkulation der Düngemenge zu berücksichtigen ist. Als Stickstoffnachlieferung aus dem Boden bei Niedermoorböden ist gemäß Anlage 4 (zu § 4 Absatz 1 und 2) - Tabelle 11 der Düngeverordnung (DüV)<sup>14</sup> mind. 80 kg N/ha anzurechnen. Ausgehend von einer 2-Schnittnutzung liegt der Stickstoffbedarfswert bei 100 kg N/ha (vgl. Anlage 4 - Tabelle 9 der DüV). Als weitere Stickstoffquelle besteht der atmosphärische Eintrag von Stickstoff, der bei Ermittlung des landwirtschaftlichen Stickstoffbedarfs der DüV keine Berücksichtigung findet. Diese allgemeine Stickstoffdeposition liegt bei ca. 20 – 23 kg N/ha pro Jahr gemäß aktueller Darstellung der Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff (Bezugszeitraum: Dreijahresmittelwert der Jahre 2013 – 2015) des Umweltbundesamtes<sup>15</sup>. Stickstoffdepositionen und die zusätzliche landwirtschaftliche Stickstoffdüngung führten in den letzten Jahrzehnten dazu, dass an Nährstoffarmut angepasste Biotoptypen, Lebensgemeinschaften und Arten zunehmend verdrängt wurden. Der Stickstoffbedarf von zum Beispiel Feucht- und Nassgrünland kann bereits aus der Luft und durch einen erhöhten Leguminosenanteil in der Vegetationszusammensetzung gedeckt werden<sup>16</sup>. Im Naturschutzgebiet befinden sich viele gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, die aufgrund ihrer Ausprägung eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen (insbesondere Stickstoff) aufweisen<sup>17</sup>. Gemäß VON DRACHENFELS<sup>18</sup> gelten für die im NSG vorhandenen wertvollen und prägenden Biotoptypen folgende Empfindlichkeiten gegenüber Stickstoff gemäß der Critical loads-Klassen:

<b>Biotoptyp</b>	<b>Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen (insb. Stickstoff) CL [Kg N/ ha*a]*</b>
Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)	Mittlere bis hohe Empfindlichkeit/ mäßige Empfindlichkeit <b>15-20/ 20-30 [Kg N/ ha*a]</b> je nach Standort
Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	Mäßige Empfindlichkeit <b>20-30 [Kg N/ ha*a]</b>

<sup>13</sup> NIBIS® KARTENSERVEN (2021): Bodenkarte von Niedersachsen 1: 50.000 (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

<sup>14</sup> Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen 2 (Düngerverordnung - DüV) - Anlage 4 (zu § 4 Absatz 1 und 2) Ermittlung des Stickstoffdüngungsbedarfs. Quelle: [https://www.gesetze-im-internet.de/d\\_v\\_2017/anlage\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/anlage_4.html).

<sup>15</sup> UMWELTBUNDESAMT (2022): Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff Bezugszeitraum: Dreijahresmittelwert der Jahre 2013-2015. Quelle: <http://gis.uba.de/website/depo1/de/index.html>, abgerufen am 25.03.2024.

<sup>16</sup> NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland (außer Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 15 S., unveröff.

<sup>17</sup> VON DRACHENFELS, O. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung – Inform. D. Naturschutz Niedersachsen. 32. Jg. Nr. 1: 1-160. Hannover.

<sup>18</sup> VON DRACHENFELS, O. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung – Inform. D. Naturschutz Niedersachsen. 32. Jg. Nr. 1: 1-160. Hannover.



Basen und nährstoffreiche Nasswiese (GNA)	Mittlere bis hohe Empfindlichkeit <b>15-20 [Kg N/ ha*a]</b>
Sonstiges mageres Nassgrünland (GNW)	Mittlere bis hohe Empfindlichkeit <b>15-20 [Kg N/ ha*a]</b> geringere Empfindlichkeit bei Nährstoffentzug durch Nutzung/Pflege
Mäßig nährstoffreiche Nasswiese (GNM)	Mittlere bis hohe Empfindlichkeit <b>15-20 [Kg N/ ha*a]</b>
Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)	Mäßige Empfindlichkeit <b>20-30 [Kg N/ ha*a]</b>
Sonstiger Flutrasen (GFF)	Mäßige Empfindlichkeit bis geringe Empfindlichkeit <b>20-30 [Kg N/ ha*a] und höhere Werte</b>
Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland (GFS) (§ü)	Mäßige Empfindlichkeit <b>20-30 [Kg N/ ha*a]</b>
Biotope der Sauergras-, Binsen- und Staudenriede (NS)	Varianz je nach Ausprägung Mittlere bis hohe Empfindlichkeit/ mäßige Empfindlichkeit <b>15-20/ 20-30 [Kg N/ ha*a]</b> je nach Standort
Schilflandröhricht (NRS)	Mäßige Empfindlichkeit <b>20-30 [Kg N/ ha*a]</b>
Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)	Mittlere bis hohe Empfindlichkeit/ mäßige Empfindlichkeit <b>15-20/ 20-30 [Kg N/ ha*a]</b> je nach Standort
Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (§ü) (GEA)	Mäßige Empfindlichkeit bis geringe Empfindlichkeit <b>20-30 [Kg N/ ha*a] und höhere Werte</b>

\*Bei der Darstellung der Spanne ist zu berücksichtigen, dass die höheren CL-Werte bei guter Basenversorgung der Standorte und/oder regelmäßigem Nährstoffaustrag durch Nutzung oder Pflege anzuwenden sind.

Regional werden die "critical loads" für Biotope bereits durch die aktuelle "Hintergrundbelastung Stickstoff" überschritten. Für § 30 Biotope bedingt eine zusätzliche Düngung oftmals eine Verschlechterung und ist naturschutzfachlich nicht geboten und entsprechend zu berücksichtigen.

Eine weitere Beschränkung der Düngung im Naturschutzgebiet erfolgt dadurch, dass eine organische Düngung mit Wirtschaftsdüngern wie insbesondere Geflügelkot, Abfällen aus der Geflügelhaltung, Gülle, Jauche und sonstigen flüssigen, organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln sowie Gärresten aus Biogasanlagen und Sekundärrohstoffdüngern im Naturschutzgebiet verboten ist. Einzige Ausnahme von diesem Verbot stellt die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren als organischer Dünger dar. Eine hohe Stickstoffdüngung reduziert grundsätzlich die Biodiversität, dies gilt gleichermaßen für organische als auch mineralische Dünger<sup>19</sup>. Organische Wirtschaftsdünger wie z.B. Gülle haben aus naturschutzfachlicher Sicht daneben weitere Nachteile für das Naturschutzgebiet und seine Schutzgüter. Neben der Eigenschaft, eine schnelle Wirkung der Stickstoffgabe zu entfalten und dadurch den raschen Aufwuchs stickstoffliebender Pflanzen zu fördern, kann es durch die Benetzung der Vegetation mit Gülle unter Umständen auch zu Verätzungen der Vegetation kommen. Zudem ist die Einsatzmenge und der Nährstoffgehalt bzw. die Nährstoffzusammensetzung bei Wirtschaftsdüngern aufgrund von Schwankungen nicht gut kontrollierbar. Bei der Ausbringung von Gülle kommt es zudem zu erhöhten Emissionen gasförmiger Stickstoff-Verbindungen (Ammoniak) und deren Deposition,

<sup>19</sup> ELSÄßER, M., 2013: Wieviel Gülle ertragen Grünlandpflanzen? Allg. Bauernblatt, 5, 24-28.

die auch auf die angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope sowie das Gewässersystem einwirken können<sup>20</sup>. Neue Ausbringungstechniken reduzieren das Entweichen umweltschädlichen Ammoniaks in die Umgebung; diese Techniken bedingen durch den Einsatz von z.B. Schleppschuh- und Schlitzverfahren auch mechanische Beeinträchtigungen der Grünlandnarbe und die Gefahr, dass auch Gelege zerstört werden können. Wirtschaftsdünger bestehen vorrangig aus tierischen Reststoffen, die unter Umständen auch Reste von Tierarzneimittel (z.B. Antibiotika) oder organisch-persistente Verbindungen enthalten können<sup>21</sup>. Die Einbringung dieser Stoffe in das Naturschutzgebiet soll verhindert werden. Für das Naturschutzgebiet hat die Düngung mittels Festmist von Huf- und Klauentiere den Vorteil gegenüber der Gülle, dass bei Festmist aufgrund der organischen Bindung des Stickstoffs die kurzfristige Nährstoffverfügbarkeit geringer ist als bei Gülle.

- b Innerhalb eines Abstandes von 5 m zu Gewässern II. Ordnung sowie innerhalb eines 1 m breiten Streifens zu Gewässern III. Ordnung, gemessen jeweils ab der Böschungsoberkante, ist keine Düngung oder Kalkung zulässig.

Gemäß der Verordnung über die Gebiete mit hoher Gewässerdichte (GewVO) besteht die Möglichkeit, die Breite der **Gewässerrandstreifen** in Gebieten mit hoher Gewässerdichte zum Schutz agrarstruktureller Belange zu Gewässern II. und III. Ordnung zu reduzieren. Die Reduzierung auf diese Mindestanforderung für Gewässerrandstreifen erfolgt im NSG aufgrund der überwiegend schmalen Flurstücke, die beidseitig von Gräben begrenzt werden. Der Schutzzweck des NSG sieht die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von stabilen, vitalen und dauerhaft überlebensfähigen Populationen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten-, insbesondere auch Fischarten und Rote Liste-Pflanzenarten der Gewässerränder, vor. Dafür werden zum einen ein Maximalwert für den landwirtschaftlichen Stickstoffeintrag auf den Flächen und zum anderen Gewässerrandstreifen festgelegt, um die Nährstoffeinträge in Gewässer zu reduzieren.

**Ziffer 3:** Zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 gilt für die **Mahd**:

- a Das NSG stellt ein großräumiges Grünlandgebiet dar, welches insbesondere von Wiesenvögeln zur Brut genutzt wird. Die Wiesenvogelarten sind an bestimmte nutzungsabhängige Habitatstrukturen gebunden. So ist eine kurze Vegetation zu Beginn der Brutzeit und während des Führens der Jungvögel von entscheidender Bedeutung für den Bruterfolg der Arten. Viele Wiesenvogelarten meiden Bereiche mit hoher und dichter Vegetation. Die Offenhaltung von Grünlandflächen dient zudem der Förderung der Biodiversität im Grünland und dem Erhalt der Kulturlandschaft.

Die Grünlandmahd ist erforderlich, um das NSG als Wiesenvogelgebiet zu erhalten und zu entwickeln. Bei Aufgabe der Grünlandnutzung entstehen über Sukzession Habitate, die von bodenbrütenden Offenlandarten nicht genutzt werden.<sup>22</sup> Um den Erhaltungszielen und den artspezifischen Habitatansprüchen der einzelnen Wiesenvogelarten gerecht zu werden, ist die Grünlandbewirtschaftung jedoch mit den Lebensraumsansprüchen der Wiesenvögel in Einklang zu bringen.

Die für die Mahd festgelegten Vorgaben im NSG orientieren sich am Brutgeschehen der Wiesenvögel als Bodenbrüter. Die einzelnen Wiesenvogelarten weisen dabei unterschiedliche Zeitpunkte für Beginn und Ende der Brutzeit auf. Zum Schutz der Wiesenvögel und der damit einhergehenden Gefährdung ihrer Gelege ist eine **Mahd im NSG erst ab dem 15.06.** eines Jahres zulässig. Die Angabe des Mahdtermins im

<sup>20</sup> Verwaltungsgericht Stade Urt. v. 27.10.2016, Az.: 1 A 2200/14 (Quelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/eb687d21-8911-411d-9b1b-af3d6eaf0ff2>, abgerufen am 04.03.2024)

<sup>21</sup> Verwaltungsgericht Stade Urt. v. 27.10.2016, Az.: 1 A 2200/14 (Quelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/eb687d21-8911-411d-9b1b-af3d6eaf0ff2>, abgerufen am 04.03.2024)

<sup>22</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de), Vogelarten (VS-RL) Uferschnepfe - 2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägende Nutzung / Beeinträchtigungen.

Jahr ist notwendig, um die Gelege und Jungvögel während der Kernzeit der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit zu schützen. Durch die Bewirtschaftungsruhe vom 15.03 bis zum Zeitpunkt der ersten Mahd besteht somit ein Grundschutz für die Wiesenbrüter. Über diesen Grundschutz hinaus werden spätere Mahdtermine aufgrund von Nachgelegen oder späten Arten wie dem Wachtelkönig erforderlich werden. Es ist Aufgabe des Flächenmanagements, die betroffenen Flächen für einen späten Mahdzeitpunkt über vertragliche Vereinbarungen zu sichern. Weitere spätere Mahdzeitpunkte können auch Insekten sowie viele Pflanzen, die dann zur Samenreife gelangen können, im Bestand gesichert werden.

Um die Einschränkungen für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten und vertretbar zu gestalten und gleichzeitig mit den Erfordernissen zum Wiesenvogelschutz zu vereinbaren, besteht die Möglichkeit die Flächen - in Abhängigkeit vom Brutgeschehen - ab dem 01.06. des Jahres zu mähen, wenn die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde dafür vorliegt. Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt die Freigabe der Flächen zur Mahd an die Pächter auf Grundlage der aktuellen Ergebnisse der ornithologischen Untersuchungen bzw., sofern etabliert, der Gebietsbetreuung.

In der Detailkarte 2.4 sind die Flächen im Störungsbereich der A 29 gekennzeichnet, auf denen eine **Mahd bereits ab dem 01.06.** eines Jahres stattfinden kann. Der Störungsbereich resultiert zum einen aus dem Verkehr der A 29 inklusive der akustischen Störungen als auch aus dem bewaldeten Böschungsbereich der A 29. Störungsempfindliche Arten – zu denen insbesondere Wiesenvögel zählen - halten zu Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen sowie zu Gehölzen einen artspezifischen Meideabstand ein<sup>23</sup>. Aus den jährlichen Untersuchungen des Brutgeschehens im NSG Bornhorster Wiesen ist eine Meidung dieses Bereiches erkennbar.

In Bezug auf den Mahdzeitpunkt besteht ein naturschutzinterner Zielkonflikt, da eine frühere Mahd für die Entwicklung von artenreichen Grünland in bestimmten Teilflächen günstig sein kann und zudem auch kurzrasige Flächen für Wiesenvögel während der Aufzuchtzeit schafft. In produktiven und frühreifenden Beständen wird bei dauerhafter Spätnutzung die Vegetation häufig zu dicht, so dass auch hier eine frühere Mahd sinnvoll sein kann. Aus Sicht des Vogelschutzes ist zur Sicherung einer ungestörten Brut- und Aufzucht der Wiesenvögel jedoch eine spätere Mahd sinnvoll. Durch die beiden unterschiedlichen Mahdzeitpunkte (01.06. sowie 15.06.) sowie der Möglichkeit, in Abhängigkeit vom Brutgeschehen eine frühere Mahd beantragen zu können sowie über vertragliche Vereinbarungen spätere Mahdtermine festzulegen, besteht eine Handhabung, die den Nutzern und den Wiesenvögeln gerecht werden soll. Sofern ein Brutrevier von sehr spät brütenden Arten – insbesondere des Wachtelkönigs - im NSG festgestellt wird, ist eine Verschiebung der Bewirtschaftungstermine auf einen Zeitpunkt deutlich nach dem 01.07. eines Jahres erforderlich. Die Konditionen für die erforderliche Mahdverschiebung werden jährlich festgelegt und von der zuständigen Naturschutzbehörde mit den betroffenen Flächennutzern abgestimmt.

Gemäß § 4 (5) dieser Verordnung kann im Einzelfall auf Grundlage § 4 (8) eine Genehmigung für eine frühere Mahd erfolgen, wenn dies aus landwirtschaftlichen Gründen geboten ist und der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

- b Zum Schutz der Wildtiere und insbesondere der Vögel soll die **Mahd möglichst von innen nach außen** erfolgen, damit die Tiere die Möglichkeit zur Flucht haben und der Mähmaschine ausweichen können. Sollte dies aufgrund des Flächenzuschnittes nicht möglich sein, so hat der Landwirt durch die Art der Mahd (z.B. durch streifenförmige Mahd von einer Seite zur anderen) und unter Berücksichtigung seiner persönlichen praktischen Erfahrungen auf Flurstücken mit entsprechenden Flächenzuschnitten den

---

<sup>23</sup> GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr., Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.

Tieren die Möglichkeit zur Flucht zu ermöglichen. Darüber hinaus erfolgt die **Mahd nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang**, da insbesondere Vögel in der Dunkelheit nicht das gleiche Fluchtverhalten zeigen wie am Tag. Bereits begonnene Mäharbeiten auf einem Flurstück können auch nach Sonnenuntergang beendet werden. Es gilt jedoch, die Mäharbeiten schnellstmöglich zu beenden und keine neuen Mäharbeiten zu beginnen.

- c Das **Mähgut ist von den Flächen vollständig abzufahren**, da es sonst zu einer Verarmung der Vegetation kommen kann. Mulchen und Verbleib des Mähgutes auf den Grünlandflächen sowie den Grabenrändern wirkt sich negativ auf die Qualität und die Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten und ihrer verschiedenen Entwicklungsstadien. Zudem kann das Mähgut die angrenzenden Gewässer verstopfen und die Entwässerung gefährden.

Das Mähgut ist nach der Mahd – unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse - möglichst schnell von den Flächen zu entfernen. Sollte dies witterungsbedingt nicht umgehend möglich sein, so ist der späteste Termin für eine Abfuhr des Mähgutes sowie der Stroh-, Heu- und Silageballen der 31.10. eines Jahres, um Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu vermeiden sowie den Hochwasserschutz zu gewährleisten.

- d Das **temporäre Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten** für den Zeitraum der Mahd ist im Bereich der in der mitveröffentlichten Detailkarte 2.3 (Anlage 2.3) markierten Teilflächen unmittelbar am Kuhweg zulässig. Der Bereich wurde ausgewählt, da die Flächen leicht zu erreichen sind und sich dort landwirtschaftliche Geräte abstellen lassen. Eine Störung des Kerngebietes wird dadurch vermieden. Der zulässige Zeitraum ist auf die Zeit der Mahd begrenzt, da es für die Bewirtschaftung erforderlich sein kann, ein dauerhaftes Abstellen aber nicht zulässig ist.

- e Verschiedene Vogelarten sind auf Randstrukturen wie Grabenränder angewiesen (Wiesenpieper, Schafstelze, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen). Zur Sicherung und Erhaltung dieser wichtigen Randstrukturen ist eine Mahd erst nach dem 31.07. eines Jahres zulässig. Die in der Detailkarte 2.2. (Anlage 2.2) schraffierten Bereiche sind davon ausgenommen. In den schraffierten Bereichen können die Gewässerrandstreifen bereits mit dem ersten Schnitt gemäht werden. Durch diese unterschiedlichen Nutzungen werden verschieden strukturierte Grabenränder innerhalb des Gebietes einschließlich der darauf angewiesenen Flora – insbesondere das Grabenveilchen (*Viola stagnina*) – sowie die Fauna gefördert.

**Ziffer 4:** Zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 gilt für die **Beweidung**:

- a Für Bodenbrüter besteht bei Beweidung das Risiko der Zerstörung ihrer Gelege; und je höher die Weidetierdichte ist, desto höher sind die Verlustrate durch Viehtritt. Die **Beweidungsdichte** wird deshalb zum Schutz der Bodenbrüter und ihrer Gelege während der Kernbrutzeit der Wiesenvögel bis zum 21.06. auf zwei Weidetiere / ha festgelegt. Dies betrifft nicht die hofnahen Flächen im Bereich der Ortschaft Bornhorst. Die als hofnah einzustufenden Flächen sind auf der Detailkarte 2.3 dargestellt. Hier besteht keine Begrenzung der Beweidungsdichte. Auch die Deiche unterliegen keinen Begrenzungen für die Beweidungsdichte, da die Schafbeweidung dem Deichschutz dient.
- b Die Gefahr der Zerstörung von Gelegen der Bodenbrüter ist neben der Besatzdichte auch abhängig von der Art der Weidetiere. So besteht bei Pferden und Schafen eine größere Trittgefahr als bei Rindern. Für die Beweidung im NSG sind nur Rinder erlaubt. Andere Weidetiere bedürfen einer Genehmigung der zuständigen

Naturschutzbehörde, um die Auswirkungen insbesondere auf den Schutzzweck zu gewährleisten. Die im Rahmen der Unterhaltung der Deiche erforderliche Beweidung der Deiche mit Schafen ist als Deichschutzmaßnahme gem. § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt.

- c Die **Umtriebs- und Portionsweide** stellt eine intensive Form der Beweidung mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung des Grünlandes dar, die nicht dem Schutzzweck entspricht. Sie ist daher verboten.
- d Die erforderliche Errichtung und Unterhaltung von **landschaftstypischen ortsüblichen Weidezäunen** aus Holzpfählen ist freigestellt. Als „ortsübliche Weidezäune“ gelten dabei Einfriedungen, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung eines Landwirts notwendig werden. In der Weidewirtschaft sind insbesondere Einfriedungen mit Holzpfählen und Stacheldraht sowie Elektrozäune mit einer Höhe von maximal 1,30 m üblich. Für die Errichtung von Zäunen, die in Material und Höhe hiervon abweichen, ist vorab eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Die Errichtung eines Zauns zum Schutz von Weidevieh vor Wölfen ist gemäß der Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes freigestellt (gemäß Richtlinie Wolf).

**Ziffer 5:** Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen von den Verboten der Ziffern 1 bis 4 können bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden. Die Genehmigung kann von der Naturschutzbehörde auf der Grundlage von § 4 Abs. 8 erteilt werden. Die Abweichungen können zum Beispiel aufgrund besonderer Wetterlagen oder anderer nicht vorhersehbarer Umstände entstehen und sind im Einzelfall zu prüfen.

#### **§ 4 Absatz 4 - Gewässerunterhaltung**

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie unter Berücksichtigung des geltenden „Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung“<sup>24</sup> des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in der jeweils gültigen Fassung sowie gebietsspezifischer Vorgaben.

Im NSG sorgen verschiedene Fließgewässer und Gräben für eine Entwässerung der Grünlandflächen. Für diese Flächen ist die Gewässerunterhaltung daher grundsätzlich erforderlich. Die Unterhaltungspflicht für die Gewässer II. Ordnung liegt in Niedersachsen gem. § 63 NWG bei den Unterhaltungsverbänden. Die Unterhaltungspflicht ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (§ 39 WHG) und umfasst den ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabfluss sowie den Erhalt der Funktionen des Gewässers als Teil des Naturhaushaltes. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im NSG sind insbesondere die Räumung und Freihaltung und Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer sowie die Unterhaltung und der Betrieb der wassertechnischen Anlagen (z.B. Ohmsteder Siel).

Gewässer III. Ordnung sind alle Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Darunter fallen somit auch die Gräben im NSG. Auch die Teiche sind gegebenenfalls zu unterhalten. Die Gräben im NSG liegen meistens zwischen den einzelnen Parzellen und entwässern in die Verbandsgewässer. Die Unterhaltung der Gräben obliegt den Flächeneigentümern.

---

<sup>24</sup> Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg) (2020): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung. Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, 2. aktualisierte Fassung März 2020. Information des Naturschutz Niedersachsen: 39. Jg. Nr. 1: 1-48. Hannover 2020. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewasserunterhaltung/leitfaden-artenschutz-gewasserunterhaltung-154402.html>, zuletzt abgerufen am 09.08.2024.

Die Gräben und Verbandsgewässer im NSG stellen einen Lebensraum für seltene Wasserpflanzen, Libellen, Weichtiere, Fische, Wasservögel und Amphibien mit jeweils unterschiedlichen Ansprüchen an die Ausgestaltung des Lebensraumes dar. Ohne Unterhaltung verlanden die Gräben und verlieren ihre Funktion als Lebensraum für aquatische Arten. Die ökologische Grabenunterhaltung orientiert sich dabei am optimalen Zeitraum zur Räumung, bevor das Verlandungsstadium einsetzt.

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind eine Vielzahl von wasser- und naturschutzrechtlichen Regelungen (WRRL, WHG, BNatSchG) sowie gebietsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung hat der NLWKN 2020 den „Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“<sup>25</sup> herausgegeben. Diese Arbeitshilfe bietet den Unterhaltungspflichtigen eine solide Orientierung und stellt die Grundlage dar, die um folgende gebietsspezifische Anforderungen ergänzt wird:

Ziffer 1 Aufgrund der gebietsspezifischen Besonderheiten sind die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Entschlammung oder Uferbefestigungen vorab mit der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde einvernehmlich abzustimmen. Damit wird sichergestellt, dass alle Belange des Arten- und Naturschutzes berücksichtigt werden.

Ziffer 2 Die jährlichen Durchgänge der Gewässerunterhaltung sind im NSG auf das Zeitfenster nach Abschluss der Brutzeit und vor Beginn der Kernzeit der Rast- und Gastvögel durchzuführen und nur zwischen dem 15.09. und 15.11. eines Jahres zulässig. Dies dient zudem auch dem Schutz der aquatischen und amphibischen Lebensgemeinschaften. Für den Großteil der Wasserpflanzenarten (insbesondere Krebschere), Fische und Libellen stellen die Monate September bis Oktober den günstigsten Zeitpunkt der Grabenunterhaltung dar (JORDAN et al. 2010<sup>26</sup>: 188). Zwingende zeitliche Abweichungen sind bei der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde anzuzeigen. Diese können insbesondere witterungsbedingt erforderlich werden, wenn die Flächen insbesondere zu nass zum Befahren sind oder wenn der Wasserabfluss durch außergewöhnlich starkes Wachstum der Wasservegetation erheblich eingeschränkt wird.

Ziffer 3 Die Gewässerunterhaltung erfolgt unter Berücksichtigung der im Gebiet für die Gewässer und angrenzenden Bereiche bekannten Arten und Lebensräume in schonender Weise. Die Sicherstellung der Entwässerung ist dabei zu gewährleisten.

Ziffer 4 Die Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht großräumig im gesamten NSG durchgeführt, sondern die Unterhaltung wird nur bedarfsorientiert für Gewässer bzw. deren Abschnitte anhand der Vegetationsentwicklung festgelegt und vorab mit der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde abgestimmt. Durch die Unterteilung des NSG in verschiedene Unterhaltungsbereiche wird sichergestellt, dass die Vielfalt an Graben-Sukzessionsstadien erhalten wird. Der Bedarf orientiert sich dabei am optimalen Räumungszeitpunkt, bevor das Gewässer zu verlanden beginnt und solange die hydraulischen Bedingungen es zulassen. Insbesondere für die Entwicklung der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) sind längere Räumintervalle

---

<sup>25</sup> Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg) (2020): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung. Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, 2. aktualisierte Fassung März 2020. Information des Naturschutz Niedersachsen: 39. Jg. Nr. 1: 1-48. Hannover 2020. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung-154402.html>, zuletzt abgerufen am 09.08.2024.

<sup>26</sup> JORDAN, R., KESEL, R. & W. KUNDEL (2010): Forschungs- und Kooperationsvorhaben Erprobung von Managementmaßnahmen in Bremen zum Erhalt der Krebschere als Leitart für die ökologisch wertvollen Graben-Grünland-Gebiete der Kulturlandschaft Nordwestdeutschlands. – gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) (Az 25274). Hrsg.: HANEG Hanseatische Naturentwicklung GmbH. Endbericht 2010 Teil 1: Textband, 323 S.

zur Entwicklung optimaler Krebscherenbestände erforderlich. Die Art sowie die Krebschere selbst werden durch kürzere Räumintervalle stark beeinträchtigt.

Ziffer 5 Gewässer mit einer Breite von über 6 Metern werden einseitig (bis zur Gewässermittte) bzw. wechselseitig unterhalten, um eine schnelle Wiederbesiedlung durch Flora und Fauna zu ermöglichen.

Ziffer 6 Benachbarte Gräben bzw. größere zusammenhängende Areale werden nicht gleichzeitig unterhalten (Sukzessions- und Rotationsprinzip). Das Sukzessions- und Rotationsprinzip zur Unterhaltung der Gräben berücksichtigt dabei, dass ein Ausweichen der mobilen Arten in einen anderen nicht zu räumenden und nicht verlandeten Graben innerhalb eines durchgängigen Verbundes möglich ist. Damit kann sowohl der Bestand vorkommender Arten gesichert als auch eine Neubesiedlung gewährleistet werden. Die Auswahl der Gräben erfolgt bedarfsorientiert, da Gräben unterschiedlich schnell verlanden.

Ziffer 7 Die Unterhaltungsmaßnahmen werden ausschließlich mit einem Mähkorb mit eingelegten Lochblechen durchgeführt, Grabenfräsen oder Lotmaschinen werden nicht eingesetzt.

Gemäß § 39 Abs. 5 Ziffer 4 BNatSchG ist es gesetzlich verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt, erheblich beeinträchtigt wird. Im NSG ist der Einsatz von Grabenfräsen sowie Lotmaschinen generell verboten, da diese geeignet sind, die Grabenfauna nachhaltig zu zerstören (Gefahr der Verletzung oder Tötung). Dies steht im Widerspruch zum Schutzzweck. Die Räumung mittels eines Mähkorbs mit eingelegten Lochblechen führt zu einer schonenden Entschlammung der Gräben. Durch die Entschlammung wird die Verlandung der Gräben verhindert und es kommt zu einer Verbesserung der Habitatbedingungen zur Wiederbesiedlung und Ausbreitung der Krebschere sowie für Libellen und Fische - insbesondere den Steinbeißer.

Ziffer 8 Der im Rahmen der Gewässerunterhaltung anfallende Grabenaushub muss so auf die angrenzenden Flächen aufgebracht werden, dass der weiche, wasserreiche Aushub nicht unmittelbar in den Graben zurückfließen kann. Die Verschlichtung verhindert die Entstehung von Wallstrukturen an den Grabenrändern. Verwallungen sind weder für die Bewirtschaftung der Flächen noch für den Wiesenvogelschutz sinnvoll, zudem werden durch die Verschlichtung zusätzliche Arbeitsschritte zur Einarbeitung vermieden. Sofern naturschutzfachliche Belange wie zum Beispiel wertvolle Biotope oder sensible Pflanzenbestände bekannt sind, ist der Grabenaushub an anderer Stelle zu verbringen. Die Lokalisierung dieser Bereiche erfolgt im Rahmen der Abstimmung der Gewässerunterhaltung mit der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde.

Ziffer 9 Die regelmäßige Entfernung des aufkommenden Gehölzaufwuchses an den Grabenrändern im Rahmen der Gewässerunterhaltung dient der Sicherstellung der Offenlandschaft ohne störende Vertikalstrukturen.

Ziffer 10 Aufgrund der bekannten Vorkommen verschiedener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B. Großmuscheln, Fische, Krebschere als Fortpflanzungspflanze für die Grüne Mosaikjungfer, ... etc.) sind der Aushub und das Schnittgut im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Kontrolle zu untersuchen und Funde in das Gewässer zurückzuführen.

Im Rahmen der Berücksichtigung der Vorgaben des „Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung“ des NLWKN erfolgt eine artenschutzgerechte Grabenunterhaltung. Aufgrund der gebietsspezifischen Besonderheiten soll der Grabenaushub im NSG kontrolliert werden. Dies dient dem Schutz von z.B. Fischen und Muscheln vor Fraß und Austrocknung und somit der Sicherung ihrer Bestände. Durch das Zurücksetzen der Krebschere in die Gewässer können deren Bestände sich schneller von der Räumung erholen und hiervon profitiert auch die Entwicklung der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*).

Ziffer 11 Die Unterhaltungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern werden in Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vorgaben in einem Gewässerunterhaltungsplan dargestellt und jährlich mit der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde abgestimmt. Der Gewässerunterhaltungsplan ist erstmalig bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und nachfolgend jedes Jahr vor Beginn der Unterhaltung vom zuständigen Unterhaltungsverband vorzulegen.

Der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung<sup>27</sup> des NLWKN stellt bei Berücksichtigung einen rechtssicheren Umgang in Bezug auf den Artenschutz dar. Aufgrund der nachgewiesenen Vorkommen von geschützten Arten wie z.B. Schlammpeitzger, Grüne Mosaikjungfer, Krebschere, ... etc. in den Gewässern III. Ordnung im NSG sind auch für diese Gewässer(abschnitte) die Hinweise des Leitfadens zur Durchführung artenschutzgerechter Unterhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

#### § 4 Absatz 5 - Fischereiliche Nutzung

Ziffer 1, 3 Die Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere seltener Pflanzen- und Tierarten, ist auch in § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) verankert. An dieser Stelle wird durch die Verordnung nur noch einmal der Hinweis darauf gegeben. Zum Schutz der sensiblen Biotope und Habitate erfolgen auch keine Befestigungen der Ufer.

Ziffer 2 Die zur fischereilichen Nutzung festgelegten Gewässerabschnitte der Fließgewässer sind in der Detailkarte 2.1 dargestellt. Die Festlegung der Gewässerabschnitte sowie der Zeitraum vom 01.07 eines Jahres bis 29.02. des jeweiligen Folgejahres resultiert aus einer erforderlichen Gebietsberuhigung zum Schutz der Wiesenvögel. Durch die Festlegung des Zeitraums zur fischereilichen Nutzung außerhalb der Brutzeit der Wiesenvögel können Beeinträchtigungen der Brutvögel verhindert werden. Unter der Zielsetzung der Sicherung störungsfreier Räume für Brut-, Rast- und Gastvögel werden Gewässerabschnitte zur fischereilichen Nutzung festgelegt. Der Zugang zu den jeweiligen Gewässerabschnitten erfolgt so, dass das Gebiet von außen betreten werden kann. Im Abschnitt Reithgraben: ausschließlich von Seiten der Autobahnböschung mit Zugang vom Wellenweg nur im Zeitraum vom 01.07. eines jeden Jahres bis 29.02. des jeweiligen Folgejahres; Abschnitt Deichtief/Pandsgraben: ausschließlich vom deichseitig gelegenen Ufer und nur im Zeitraum vom 01.07. eines jeden Jahres bis 29.02. des jeweiligen Folgejahres, im Ohmsteder Sielbecken darf ganzjährig geangelt werden. Die in der Detailkarte 2.1 dargestellten

---

<sup>27</sup> NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (Hrsg) (2020): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung. Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, 2. aktualisierte Fassung März 2020. Information des Naturschutz Niedersachsen: 39. Jg. Nr. 1: 1-48. Hannover 2020. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewasserunterhaltung/leitfaden-artenschutz-gewasserunterhaltung-154402.html>, zuletzt abgerufen am 09.08.2024.



Gewässerabschnitte entsprechen den aktuell bereits zur fischereilichen Nutzung bekannten Bereichen.

Ziffer 4 Zum Schutz der streng geschützten Arten Fischotter und Biber sowie von tauchenden Vogelarten sind Fanggeräte und –mittel im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung der Arten ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend dürfen Reusen und ähnliche Fischereigeräte nur mit zum Beispiel Otterschutzkreuzen, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, verwendet werden; alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z. B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).

Ziffer 5 Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Teiches am Wellenweg ist freigestellt. Der Teich ist auf der Detailkarte 2.1 - Anlage 2.1 dargestellt. Ein mögliches Entleeren ist nur in der Zeit vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 29.02. des jeweiligen Folgejahres und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm sowie von nicht angepassten heimischen Fischarten unterbunden wird. Es ist zu verhindern, dass nicht heimische und nicht angepasste Fischarten in das Gebiet gelangen.

Ziffer 6 Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung. Für den Teich am Wellenweg ist zudem eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Der Teich ist auf der Detailkarte 2.1 - Anlage 2.1 dargestellt. Durch die Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass die Maßnahme dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Für die anderen Gewässer ist keine Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

#### **§ 4 Absatz 6 - Jagd**

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung sowie nach aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben.

In § 32 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird dargestellt, dass durch geeignete Verbote und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen ist, dass durch die Schutzgebietsverordnung den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Die Jagd in Naturschutzgebieten ist entweder mit dem Schutzzweck vereinbar oder sogar begrenzt erforderlich, sofern der Schutzzweck dies erforderlich macht.

Im NSG „Bornhorster Huntewiesen“ unterliegt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes folgenden schutzgebietspezifischen Vorgaben:

Ziffer 1, 2 Der Schutzzweck des NSGs sieht u.a. zum Schutz der seltenen und in ihrem Bestand bedrohten Vogelarten und ihrer Lebensstätten eine generelle Minimierung von Störungen zur Erreichung des guten Erhaltungszustandes vor. Das NSG hat dabei insbesondere eine hohe Bedeutung als Brutgebiet für bestandsbedrohte Wiesenvögel sowie als Rastgebiet für ziehende Gänse, Enten und Schwäne. Für das NSG gilt, dass sich die Erhaltungszustände der für das Vogelschutzgebiet V 11 wertgebenden Vogelarten nicht verschlechtern dürfen. Durch die Schutzgebietsverordnung und die Formulierung des Schutzziels wird dem

Verschlechterungsverbot Rechnung getragen. Es gilt, die artspezifischen Lebensbedingungen und die Lebensräume der Vogelfauna zu sichern und zu entwickeln. Für die wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie) haben die im Winter flach überstauten Grünländer im NSG als Rast- und Überwinterungsgebiet - insbesondere für Pfeifente und Löffelente - eine nationale Bedeutung. Die Zugvogelarten halten sich als Gastvögel im Zeitraum von August/September bis etwa April im Gebiet auf. Innerhalb dieses Zeitraumes ist gemäß gem. Jagdzeiten in Niedersachsen. z.B. die Jagd auf verschiedene Gänse- und Entenarten grundsätzlich möglich.

Aus Jagdaktivitäten in Verbindung mit Schusswaffengebrauch resultieren Störungen der Brut- und Gastvögel. Die mit der Jagd verbundenen Störeinflüsse auf Rast-, Gast- und Brutvogelbestände sind im Gebiet zu reduzieren. Zu diesem Zweck erfolgen zum einen eine aus dem Schutzzweck abgeleitete zeitliche Beschränkung der Jagd sowie eine Einschränkung der jagdbaren Tierarten im Gebiet.

Durch anthropogene Störungen wie z.B. die Jagd mit Schusswaffen resultieren erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen wie Beschränkung des Lebensraumes bis hin zum Funktionsverlust. Ein Schutzziel ist die Sicherung und Entwicklung beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungshabitate. Um die Bestände der wertgebenden Vogelarten zu sichern und ihnen störungsfreie Lebensräume zu sichern, ist die **Jagd auf die wertgebenden Vogelarten gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung verboten** (Einschränkung der jagdbaren Tierarten). Davon abweichend ist die Jagd auf Graugänse im Zeitraum vom 01.08. - 15.12. eines Jahres erlaubt. Der Zeitraum ist so gewählt, dass die Brutzeit im NSG abgeschlossen ist und die Kernzeit des Winterzugs der Rast- und Gastvögel nicht in den Jagdzeitraum fällt.

Die **Ausübung der Jagd auf andere Tierarten ist im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 29.02. des jeweiligen Folgejahres zulässig**, davon unberührt bleibt die Jagd auf Schalenwild. Gemäß den aktuell festgelegten Jagdzeiten dürfen die im NSG vorkommenden Tierarten wie z.B. Hase und Kaninchen während der Brutzeit nicht gejagt werden. Da sich die Jagdzeiten ändern können, die Störungen während der Brutzeit aber reduziert werden sollen, wird diese Regelung in der Verordnung getroffen. Das Schalenwild hingegen darf gemäß den aktuellen Jagdzeiten von April bis Ende Januar gejagt werden. Die Jagd auf Schalenwild ist im NSG gemäß den Jagdzeiten freigestellt.

Die in der Verordnung getroffenen Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse und des Jagdausübungsrechts sind aus den dargelegten Gründen zur Erreichung des angestrebten Schutzzieles aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet und notwendig. Der Schutzzweck erfordert die dargelegte Einschränkung der Jagdausübung. Das NSG liegt zudem im Bereich von zwei verschiedenen Jagdbezirken, so dass die Einschränkungen sich nicht allein auf einen Jagdbezirk beziehen.

Ziffer 3 Die Jagd auf Bodenprädatoren sowie auf Nutria ist ganzjährig zu den gemäß im Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten zulässig und erfolgt insbesondere durch Jagd am Bau sowie Fallenjagd.

Zur Sicherung der Schutzzwecke kann die Jagdausübung auf Bodenprädatoren sowie Nutria zur Sicherung des Erhaltungszustands der schutzwürdigen Brutvogelarten notwendig sein. Dabei ist vorrangig die Bau- und Fallenjagd als geeignetes Mittel zu wählen, um akustische Störreize der Avifauna möglichst zu vermeiden. Zudem ist es sinnvoll, den Schwerpunkt des Prädationsmanagements auf die wildbiologisch relevanten Zeiträume zu legen.

Im Rahmen der jagdlichen Fallenjagd auf **Bodenprädatoren** sind ausschließlich Lebendfallen zu verwenden. Die verwendeten Fallen sind im Inneren so

auszustatten, dass Verletzungen gefangener Tiere ausgeschlossen sind. Dafür ist die Verwendung aller Materialien gestattet, solange sie einen tierschutzgerechten und unversehrten Fang ermöglichen. Ferner sind die Fallen mit einem elektronischen Fangmeldesystem auszustatten, das mindestens zwei Mal pro Tag Statusmeldungen übermittelt. Nach Meldung sind die Fallen schnellstmöglich zu kontrollieren und zu leeren. Den Vorschriften des Tierschutzes wird dadurch Rechnung getragen. Der Einsatz von Totschlagfallen im Rahmen der Jagd ist nicht zulässig. Es ist sicherzustellen, dass im Gewässer verwendete Fanggeräte und Fangmittel ein Ertrinken gefangener Tiere ausschließen. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Als Bodenprädatoren im Sinne der Verordnung sind dabei insbesondere folgende Arten zu verstehen:

- Stein- und Baumarder
- Iltis
- Wiesel / Hermelin
- Dachs
- Fuchs
- Waschbär
- Marderhund
- Mink

Die Regelung, Bodenprädatoren im NSG vorrangig durch Jagd am Bau bzw. Fallenjagd zu jagen, ist sachgerecht. Dies betrifft verstärkt den Zeitraum der Brutzeit. Die Regelung minimiert die Störungen, die durch eine Pirschjagd verursacht würden. Durch die Fallenjagd kommt es zielgerichtet zu Fängen der Bodenprädatoren und dies dient dem Wiesenvogelschutz.

Die Jagd am Bau sowie die Fallenjagd werden von der Jägerschaft innerhalb des Vogelschutzgebietes V 11 bereits seit Jahren erfolgreich durchgeführt.

Gemäß dem Runderlass „Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation“ - RdErl. d. ML v. 7.12.2018<sup>28</sup> werden **Nutria** als gebietsfremde und invasive Art eingestuft, deren Bestände sich stark ausbreiten. Bauten der Nutria können die Stabilität von Deichen und Gewässerböschungen gefährden und somit eine Gefahr für den Hochwasserschutz darstellen, sofern sich die Population ungehindert ausbreiten und vermehren kann.

Zudem schädigt die Fraßtätigkeit der Nutria die Unterwasser- und Ufervegetation. Ein starker Besatz im Gebiet führt zum Rückgang von gefährdeten und geschützten Pflanzenarten, z.B. *Stratiotes aloides*, *Iris pseudacorus*, *Nymphoides peltata*, ... etc. (BfN 2015)<sup>29</sup> sowie von Gewässerfauna wie z.B. Muscheln. Dies steht in einem Widerspruch zum Schutzziel des Gebietes, da die Krebschere (*Stratiotes aloides*) die Lebensgrundlage für die Angang IV-Art Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) darstellt. Deren Libellenlarven leben ausschließlich in Beständen der Krebschere. Eine Beeinträchtigung des Bestandes der Krebschere stellt zwangsläufig auch eine Beeinträchtigung für die geschützte und im Bestand stark bedrohte Libellenart dar.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann es daher notwendig sein, die Bejagung der Nutrias zu unterstützen. Nutrias können gemäß den Jagdzeiten in Niedersachsen aktuell ganzjährig gejagt werden (vgl. Aktuelle Jagdzeiten in Niedersachsen. Stand:

---

<sup>28</sup> Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation RdErl. d. ML v. 7. 12. 2018 — 406-64524-85 —  
— VORIS 79200 —. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 (Nds. MBI S. 662), geändert durch Gem. RdErl. v. 20. 11. 2017 (MBI. S. 1549) — VORIS 79200 —

<sup>29</sup> BfN (Hrsg., 2015): Stefan Nehring, Wolfgang Rabitsch, Ingo Kowarik und Franz Essl: Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wildlebende gebietsfremde Wirbeltiere. BfN-Skripten 409: 2015.

25.01.2021<sup>30</sup>). Die Bejagung soll vorrangig mittels Lebendfallen erfolgen. Da Vorkommen des Fischotters aus dem Bereich der Hunte bekannt sind und aufgrund der Ausbreitungstendenzen des Otters ein (temporäres) Auftreten der Art im NSG nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Einsatz von Totschlagfallen generell sowie der Einsatz von Lebendfallen, die aufgrund ihrer innerwändigen Bauart schutzwürdige Arten (z.B. Fischotter) und tauchende Vogelarten erheblich verletzen können, im NSG verboten.

Ziffer 4 Die **Verwendung von Jungfuchsfallen** aus ummanteltem Draht ist bei sach- und fachgerechter Bewirtschaftung der Fallen zulässig. Es ist dazu sicherzustellen, dass die Fallen mehrmals täglich kontrolliert werden.

Ziffer 5 Die **Neuanlage und die Erneuerung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen** (wie z. B. Hochsitzen) ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dadurch wird eine Beeinträchtigung oder Zerstörung besonders stöempfindlicher Bereiche sowie wertvoller Biotope vermieden.

Ziffer 6 Die **Anlage von z.B. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen und Hegebüschchen** führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der offenen Wiesenlandschaft und steht somit im Widerspruch zum Schutzzweck des Gebiets und ist nicht im NSG erlaubt. Weiterhin werden auch kleinflächige Gebüsche von Bodenprädatoren als Habitat genutzt, was wiederum nachweislich zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der Wiesenbrüter führen kann.

Ziffer 7 Die **Anlage von Futterplätzen und Kunstbauten** bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Dadurch wird eine Beeinträchtigung oder Zerstörung besonders stöempfindlicher Bereiche sowie wertvoller Biotope vermieden.

Durch die unterirdische Anlage von Fuchsbauten können geschützte Biotope sowie deren Vegetation in sensiblen Bereichen erheblich beeinträchtigt werden. Vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbot auf Grund der Lage im EU-Vogelschutzgebietes wird durch die erforderliche Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sichergestellt, dass diese rechtzeitig in den Austausch mit den Jagdausübungsberechtigten gehen kann, sofern die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Kunstbauten) Veränderungen oder Störungen im Sinne des § 33 BNatSchG verursacht.

Ziffer 8 Das **Anfüttern Wasservögel** ist im NSG verboten, um die daraus resultierenden Nährstoffeinträge im NSG zu verhindern.

Ziffer 9 Im NSG sind die **Verwendung von bleihaltiger Munition sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition** nicht gestattet, da sie dem Schutzziel widersprechen. Im Schutzgebiet bestehen neben dem Schutz der wertbestimmenden Vogelarten auch ein weitergehender Schutz von im Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie des Schutzes der Gewässer und der damit verbundenen Lebensräume. Durch den Einsatz bleihaltiger Munition kommt es zu einer Schwermetallkontamination in Wasser und Boden sowie durch die Nahrungsaufnahme zu tödlichen Bleivergiftungen wie z.B. beim Seeadler.

---

<sup>30</sup> Aktuelle Jagdzeiten in Niedersachsen (konsolidierte Fassung) Stand: 25. Januar 2021 inkl. Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 24).

Aufgrund der speziellen Schutzziele des Gebiets wird auf Grundlage des § 9 Abs. 4 NJagdG sowie der §§ 32 Abs. 3 BNatSchG und 23 BNatSchG eine Regelung getroffen, die über die aktuellen rechtlichen Vorgaben, insbesondere auch der REACH Verordnung zur Verwendung von bleihaltiger Munition, hinausgeht.

Ziffer 10 Das **Einschießen von Waffen** im NSG ist nicht gestattet, da es zu einer erheblichen Störung und damit Beunruhigung im Gebiet führt. Für die Ausübung der Jagd ist es jedoch erforderlich, dass die Treffpunktlage vor Ort überprüft werden muss. Dies fällt nicht unter das Verbot und ist auch im NSG zulässig.

Ziffer 11 Gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG stellt die **Jagdhundausbildung** außerhalb befriedeter Gebiete eine Jagdausübung dar. Auf Grundlage von § 9 Abs. 5 NJagdG kann die Jagd in Naturschutzgebieten für bestimmte Zeiträume beschränkt, ganz oder teilweise verboten werden, wenn es nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Ausbildung inkl. Prüfung von Jagdhunden ist im NSG verboten, da innerhalb der Ausbildung u.a. die Gewöhnung der Hunde an die Schüsse sowie das Schwimmen in Gewässern geübt wird. Dies führt zu erheblichen Störungen innerhalb der beruhigten Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der Vögel und steht im Widerspruch zum Schutzzweck des Gebietes. Der Einsatz von ausgebildeten Jagdhunden im Rahmen der Jagdausübung ist nicht eingeschränkt.

#### § 4 Absatz 7

Für die Nutzung unbemannter Fluggeräte hat der Bund eine Regelung in § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrsordnung (LuftVO) getroffen. Danach ist der Betrieb von unbemannten Fluggeräten über NSG, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten zulässig, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat oder der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften abweichend geregelt ist oder wenn der Betrieb nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung erfolgt, der Betrieb in einer Höhe von mehr als 100 Metern stattfindet, der Fernpilot den Schutzzweck des betroffenen Schutzgebietes kennt und diesen in angemessener Weise berücksichtigt und die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Schutzgebiet zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich erforderlich ist.

Sofern die untere Naturschutzbehörde nach § 21h Abs. 3 Nr. 6, 1. bzw. 2 Alt. LuftVO im Einzelfall eine Genehmigung zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten im NSG erteilen möchte, muss diese im Einklang mit den Erhaltungszielen für das Gebiet stehen. Der Einsatz von Drohnen kann eine Hilfestellung für verschiedene naturschutzfachliche Maßnahmen darstellen, z.B. zum Lokalisieren von Vernässungsbereichen oder auch Vogelnestern (Gelege). Damit der Einsatz der Drohnen nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen des Gebietes steht, sind naturschutzfachliche Vorgaben wie z.B. der Nachweis der fachlichen Eignung der ausführenden Personen, die Festschreibung sowie generelle Verhaltensregeln während des Drohnenfluges (insbesondere kein direktes Anfliegen von Tieren, ruhiger Flug) notwendig.

Die zuständige Naturschutzbehörde stellt über die Genehmigung zudem sicher, dass die Notwendigkeit, Art und Weise sowie der Durchführungszeitpunkt mit den Schutzzielen vereinbar sind. Der Einsatz von Drohnen zur Ausübung der hoheitlichen Tätigkeiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Autobahn GmbH des Bundes ist im Bereich der jeweiligen Zuständigkeit freigestellt (Ziffer 1). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Einsatz von Drohnen im NSG weiterhin für folgende Zwecke zulässig:

- Ziffer 1 Im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Autobahn GmbH des Bundes im Bereich der jeweiligen Zuständigkeit.
- Ziffer 2 Für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Darunter fällt z.B. die Übersicht über den Zustand der Deiche im Gebiet.
- Ziffer 3 Zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Ziffer 4 Zur Wildtierrettung (z.B. Aufspüren von Rehkitzen) mittels Wärmebildkamera unmittelbar vor der Mahd durch Landwirtschaft und Jägerschaft mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Hinsichtlich des Luftverkehrs über Naturschutzgebieten wird auf die einschlägigen unionsrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Vorschriften verwiesen.

Die Verordnung erhält keine Regelung zu bemannten Luftfahrzeugen, da dies abschließend durch unionsrechtliche bzw. bundesrechtliche Vorschriften geregelt ist (z.B. wird nach Anhang SERA. 5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 über Naturschutzgebieten grundsätzlich eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Boden oder dem Wasser geregelt) und eine weitergehende Regelung diesbezüglich durch die Verordnungsgeberin nicht möglich ist.

#### **§ 4 Absatz 8 - Genehmigung**

Im Rahmen einer Genehmigung prüft die zuständige Naturschutzbehörde für die beantragte Maßnahme, ob die Handlung oder die Maßnahme schutzzweckkonform ist. Entscheidend für eine Genehmigung ist vorrangig die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck. Eine Genehmigung kann dabei mit Nebenbestimmungen versehen werden, um schädigende Wirkungen zu verhindern und eine Genehmigung so zu ermöglichen. Ist die Handlung beziehungsweise die Maßnahme schutzzweckkonform oder wird dies durch Auflagen sichergestellt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde die Handlung oder die Maßnahme zu genehmigen. Die Genehmigungsregelung bedarf keiner Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände. Sie kann schriftlich oder mündlich mit anschließender Aktennotiz erteilt werden. Letzteres ermöglicht in dringenden Fällen, z. B. in der Gewässerunterhaltung, eine schnelle Abwicklung. Zur Beurteilung der Verträglichkeit kann die zuständige Naturschutzbehörde notwendige Unterlagen nachfordern.

Bestimmte Handlungen oder Maßnahmen aus den Absätzen 2 bis 7 des § 4 sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 4 Absätze 9 und 10 - Weitere Regelungen**

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben grundsätzlich bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte, weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften sowie weitergehende Vorschriften im Rahmen der Agrarförderung. Zu den weitergehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere der gesetzliche Biotopschutz sowie der besondere Artenschutz. Weitergehende Vorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt, d.h. sie gelten weiterhin.

## § 5 Befreiungen

In § 5 ist geregelt, dass über die in § 4 dargestellten zugelassenen Handlungen hinaus unter bestimmten Voraussetzungen von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG gewährt werden kann. Eine Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Bedingungen für die Erteilung einer Befreiung sind in § 67 BNatSchG abschließend geregelt. Im Gesetz sind folgende Gründe für eine Befreiung dargelegt: „[...] aus *Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art*, [...]“ sowie wenn *„die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“*

Bei Plänen und Projekten, die geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebietes erheblich zu beeinträchtigen, ist zudem gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

## § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Genehmigungsvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 7 der Verordnung stellt Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dar, welche die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar langfristig erhalten und verbessern. Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken angeordnete oder angekündigte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Maßnahmen, die zum Erreichen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß Art. 3 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erforderlich sind (gebietsspezifische Maßnahmen), werden für das Gebiet in einem Managementplan dargestellt. Ein Managementplan kann gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für Natura 2000-Gebiete aufgestellt werden. Übergeordnetes Ziel der Maßnahmen ist es, für die im Gebiet vorkommenden Arten der Vogelschutz-Richtlinie eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße ihrer Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. In einem Managementplan sind die Vorrangflächen des jeweiligen Schutzzieles darzustellen. Zur Zielerreichung sind verschiedene Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig. Pflegemaßnahmen sollen dabei den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten und Wiederherstellungsmaßnahmen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen.

Die Aufzählung der im NSG regelmäßig anfallenden Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen dient der Transparenz und ist nicht abschließend. Da die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen dazu dient, den Schutzzweck zu erreichen, sind diese Maßnahmen von den Regelungen dieser Verordnung freigestellt. Für viele der Maßnahmen

sind weitere Genehmigungen - insbesondere wasserrechtliche Genehmigungen - erforderlich, die im Vorfeld der Umsetzung einzuholen sind.

Die §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bilden dabei den gesetzlichen Rahmen – insbesondere für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Duldungspflicht sowie Betretungsrecht.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

§ 8 verdeutlicht, dass die Inhalte der Verordnung den Ansprüchen der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie dem Schutz der wertvollen Pflanzengesellschaften gerecht werden, wie die Regelungen der Verordnung im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie einzustufen sind und auf welche Weise über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen umgesetzt werden können.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

§ 9 Abs. 1 dieser Verordnung benennt mit Verweis auf § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG sowie unter Bezugnahme auf die entsprechende Regelung in dieser Verordnung ordnungswidrige Handlungen. § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG bezieht sich unter Bezugnahme auf die entsprechende Regelung in dieser Verordnung auf das Betreten außerhalb der Wege; eine schädigende Auswirkung auf das NSG muss insofern nicht nachgewiesen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

§ 10 stellt dar, wie der formale Abschluss dieser Verordnung erfolgt. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.03.1991 über das Naturschutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“ in der Stadt Oldenburg und der Stadt Elsfleth, Landkreis Wesermarsch (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 13/1991 vom 28.03.1991) außer Kraft.

## **Anhang – Mitveröffentlichte Anlagen zur Verordnung**

Anlage 1.1	Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000
Anlage 1.2	Maßgebliche Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000
Anlage 2.1:	Detailkarte 2.1 - Wegenutzung und Gewässer zur fischereilichen Nutzung im Maßstab 1:10.000
Anlage 2.2:	Detailkarte 2.2 - Vorgaben zur Mahd der Gewässerrandstreifen mit dem 1. Schnitt im Maßstab 1:10.000
Anlage 2.3:	Detailkarte 2.3 - Hofnahe Flächen zur Beweidung im Maßstab 1:10.000
Anlage 2.4	Detailkarte 2.4- Grünland mit Mahdzeitpunkt 01.06. im Maßstab 1:10.000
Anlage 3:	Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie
Anlage 4:	Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil des Naturschutzgebietes

Die mitveröffentlichten Anlagen 1.1 bis 4 sind Bestandteil der Verordnung.